

Einladung



Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bonstetten werden zu einer ordentlichen

Gemeindeversammlung

am Dienstag, 5. Dezember 2017 um 20.00 Uhr

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.

Bezüglich des Stimmrechts wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

GESCHÄFTE

Der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 werden folgende Anträge unterbreitet:

1. Genehmigung des Budgets 2018 und Festsetzung des Steuerfusses.
2. Genehmigung der Bauabrechnung sowie des Nachtragskredits von CHF 846'175.20 für den Neubau des Schulhauses Schachenmatten 4.
3. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern.
4. Genehmigung der Kommunalen Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 1. Januar 2018.

Das bereinigte Stimmregister sowie die Rechnungen, Anträge und Akten liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Zusätzlich können Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bonstetten eingesehen und heruntergeladen werden (www.bonstetten.ch – Politik & Verwaltung / Gemeindeversammlungen).

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung eingeladen; für diese werden besondere Plätze bereitgehalten.

1. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung des Budgets 2018 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1a. Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Bonstetten wie folgt festzulegen:

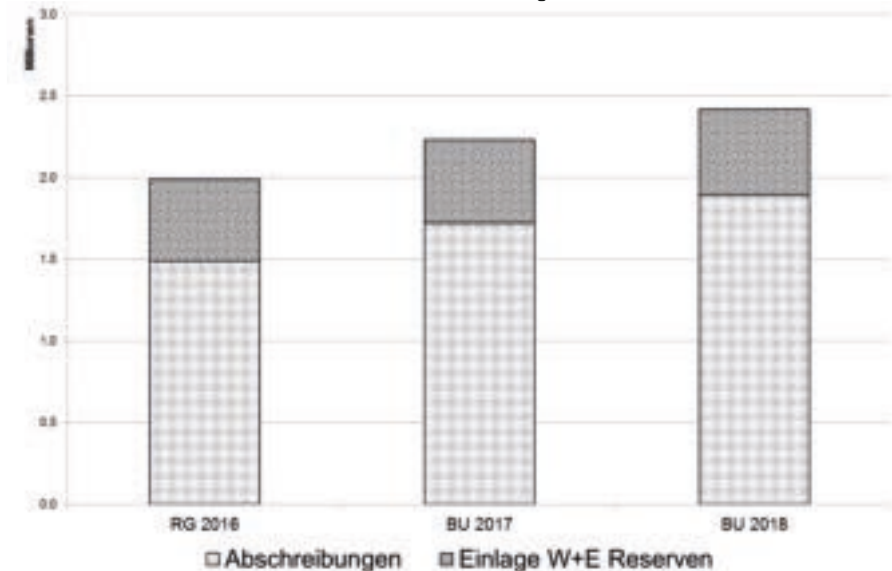
Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	27'570'500.00
	<u>Gesamtertrag</u>	CHF	<u>27'139'700.00</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	430'800.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	6'211'000.00
	<u>Einnahmen Verwaltungsvermögen</u>	CHF	<u>55'000.00</u>
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	6'156'000.00
	 Ausgaben Finanzvermögen	CHF	 46'000.00
	<u>Einnahmen Finanzvermögen</u>	CHF	<u>3'378'000.00</u>
	Einnahmenüberschuss Finanzvermögen	CHF	3'332'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)			CHF 12'569'000.00

1b. Den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 93% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Bericht des Gemeinderates

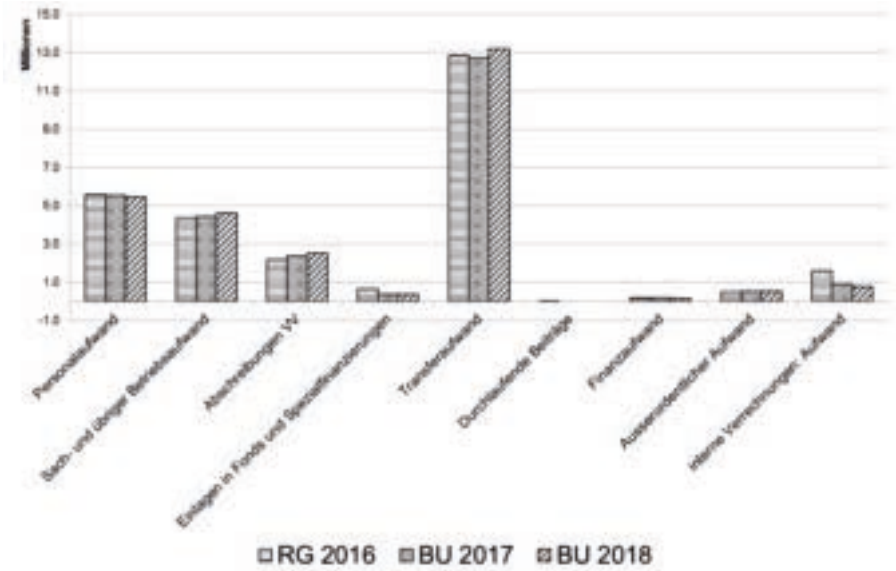
a. Wirtschaftliche Lage der Gemeinde Bonstetten und ihre Entwicklung

Das Budget 2018 sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 430'800.00 (Vorjahr CHF 773'600.00) vor. Die Einlagen in die W+E Reserven betragen im Budget 2018 CHF 528'400.00 (Vorjahr CHF 507'700.00). Die W+E Reserven werden mit der definitiven Einführung von HRM2 aufgelöst. Der Gemeinderat hat beschlossen die definitive Umstellung auf den 1. Januar 2019 vorzunehmen.

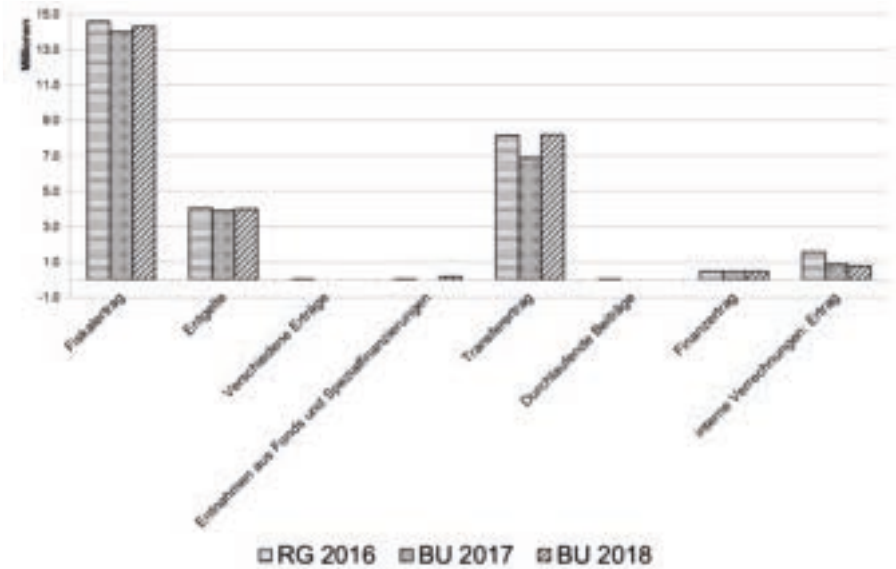


(Entwicklung Abschreibungen & W+E Reserven)

Die Erfolgsrechnung sieht bei einem Aufwand von CHF 27'570'500.00 (Vorjahr CHF 26'954'000.00) und einem Ertrag von CHF 27'139'700.00 (Vorjahr CHF 26'180'400.00) einen Aufwandüberschuss von CHF 430'800.00 (Vorjahr CHF 773'600.00) vor.

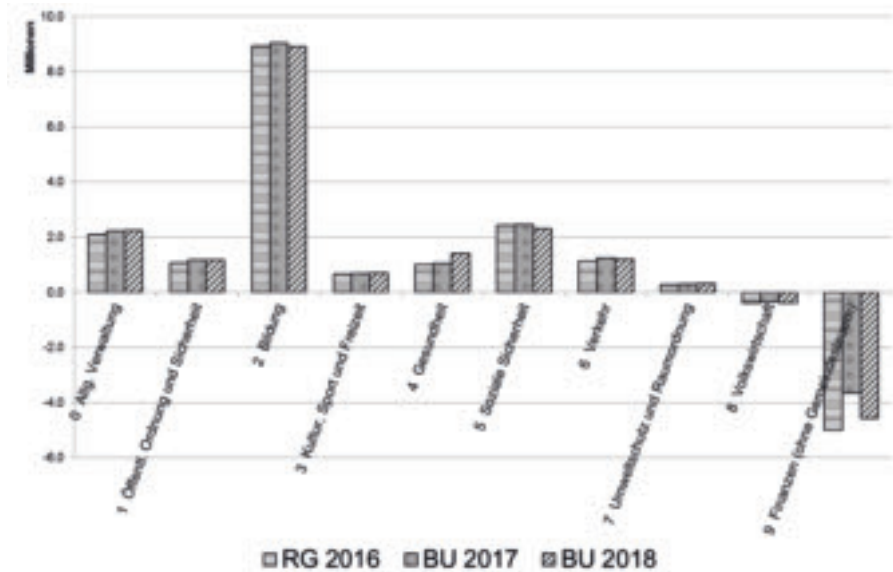


(Gliederung Aufwand)



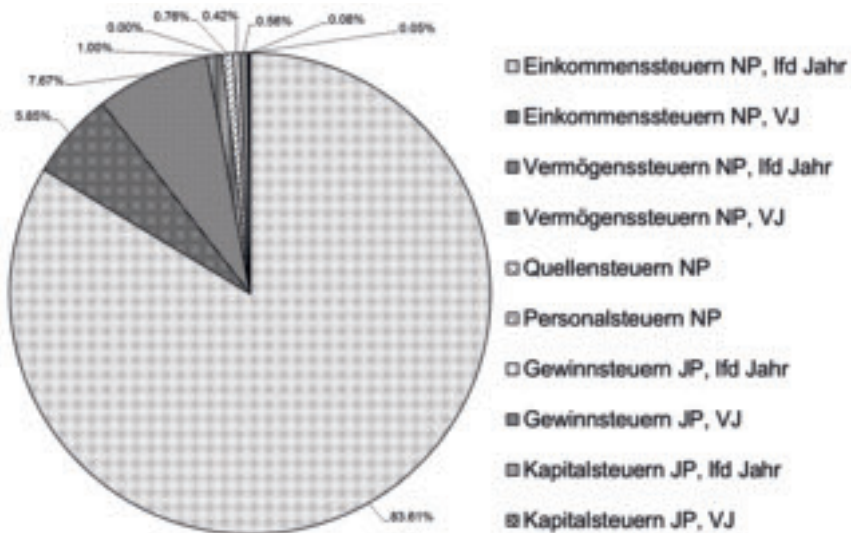
(Gliederung Ertrag)

Der Gemeinderat hat für das Budget 2018 wieder verbindliche Budget-Richtlinien erlassen. Ziel des Gemeinderates ist es, Aufwandsteigerungen gegenüber der Rechnung 2016 nur in begründeten Fällen zuzulassen.



(Nettoaufwand nach Aufgabenbereich)

Die Steuererträge der Gemeinde Bonstetten werden im Wesentlichen durch Einkommens- und Vermögenssteuern (96.98 % / Vorjahr 97.95 %) generiert. Der Gemeinderat geht für das Jahr 2018 davon aus, dass die Steuerkraft je Einwohner weiterhin stagnieren wird. Bei den Steuererträgen aus den Vorjahren rechnet der Gemeinderat mit 90 % der Einnahmen aus der Rechnung 2016. Bei den Grundstücksgewinnsteuern wird mit Einnahmen in der Höhe von CHF 600'000.00 gerechnet. Die Quellensteuern sind mit CHF 150'000.00 im Budget 2018 eingestellt.

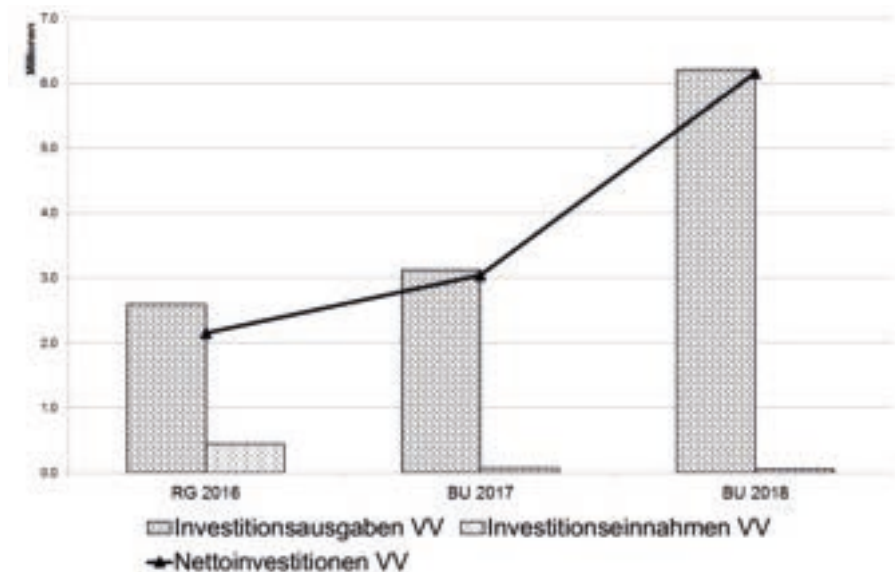


(Struktur wesentlicher Gemeindesteuererträge)

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen sieht Ausgaben von CHF 6'211'000.00 (Vorjahr CHF 3'120'000.00) und Einnahmen von CHF 55'000.00 (Vorjahr CHF 75'000.00) vor.

Veränderung der Investitionen im Verwaltungsvermögen gegenüber dem Budget 2017:

0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	CHF	+ 3'583'000.00
2	BILDUNG	CHF	+ 179'000.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	CHF	- 5'000.00
5	SOZIALE SICHERHEIT	CHF	- 120'000.00
6	VERKEHR	CHF	- 270'000.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	CHF	- 256'000.00



(Investitionsrechnung)

Die Investitionsrechnung Finanzvermögen sieht Ausgaben von CHF 46'000.00 (Vorjahr CHF 0.00) und Einnahmen von CHF 3'378'000.00 (Vorjahr CHF 0.00) vor. Die Einnahmen resultieren aus der Übertragung der Parzellen 2933 und 2934 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.

b. Stand der Aufgabenerfüllung

Die Verwaltung ist in folgende Bereiche gegliedert:

- ❖ Aufgaben Bereich Präsidiales:
 - Organisation der Gemeindeverwaltung und der Dienststellen
 - Personalwesen
 - Lehrlingswesen
 - Anlaufstelle für Behörden
 - Allgemeine Auskunft, Recht und Datensammlung (Archiv)
 - Wahlen und Abstimmungen
 - Bürgerrecht
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kommunikationsstelle
 - Gemeindewebseite
 - Wirtschaftsförderung
 - Gemeindeführungsorgan
 - Redaktion KoBo
 - Kultur- und Vereinswesen
 - Gemeindeanlässe

- ❖ Aufgaben Bereich Einwohnerdienste:
 - Einwohner- und Stimmregister
 - Bestattungsamt
 - Telefonzentrale
 - Ausweise/Reisedokumente
 - Melde- und Mutationswesen
 - Bestätigungen/Zeugnisse
 - AHV-Zweigstelle
 - Prämienverbilligung IPV (Nachmeldungen)
 - Hundewesen
 - Elternbriefe
 - Vorzeitige Stimmabgabe
 - Fundbüro

❖ Aufgaben Bereich Sicherheit und Gesundheit:

- Polizeiwesen
- Videoüberwachung
- Bewilligungswesen
- Waffenerwerbsscheine
- Gastwirtschaftswesen
- Marktwesen / Chilbi
- Feuerwehr
- Orts-Quartiermeister (QM)
- Zivilschutz
- Militär
- Wirtschaftliche Landesversorgung
- Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz
- Verkehrspolizei (Verkehrssicherheit und Signalisationen)
- Kranken- und Gesundheitspflege
- Spitalwesen
- Gesundheitsförderung
- Suchtprävention
- Friedhofwesen (ohne Liegenschaften)
- Lebensmittelkontrolle
- Altersfragen
- Ambulante Krankenpflege (Spitex-Wesen)
- Stationäre Pflegefinanzierung

❖ Aufgaben Bereich Soziales:

- Sozialdienst (wirtschaftliche und persönliche)
- Alimentenbevorschussung
- Asylwesen
- KVG-Abrechnungen
- Sekretariat Jugendkommission
- Integration
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Kinderkrippen (Subvention/Aufsicht)

❖ Aufgaben Bereich Finanzen:

- Finanzbuchhaltung (Politische Gemeinde, Sekundarschule, reformierte Kirche, ZV Feuerwehr Unteramt, StWEG Dorfschulhaus)
- Liquiditätsbewirtschaftung
- Erstellung des Budgets
- Erstellung der Jahresrechnung
- Finanzplanung
- Finanzkontrolle
- Lohnadministration
- Gemeindekasse (Betreuung durch den Bereich Einwohnerdienste)
- Abgaben- und Gebührenvollzug
- Bewirtschaftung Verlustscheine
- Versicherungswesen

❖ Aufgaben Bereich Steuern:

- Veranlagung und Bezug der Staats- und Gemeindesteuern
- Vorbereitung der Veranlagung und der Bezug der Grundsteuern
- Quellensteuer
- Erstellung der Steuerabrechnungen und Abrechnung mit dem Staat und den Gemeindegütern
- Bewertung der Steuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften
- Inventarisierung bei Todesfällen
- Steuerklärungsverfahren / Registerführung
- Interkommunale Steuerauscheidungen
- Führen des Liegenschaften- und Betriebsregisters (Sekundär-Pflichtige)

❖ Aufgaben Bereich Betreibungskreis:

Betreibungsamtliche Tätigkeiten

- Durchführung von Schuldbetreibungen (inkl. Pfändung und Verwertung)
- Erteilen von Auskünften aus dem Betreibungsregister
- Vollzug von Retentionen und Arresten
- Führen des Eigentumsvorbehaltsregisters

Gemeindeammannamtliche Tätigkeiten

- Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Fotokopien
- Amtliche Befunde
- Zustellungen in zivilen und gerichtlichen Angelegenheiten
- Gerichtliche angeordnete Zwangsvollstreckungen (Exmissionen, amtliche Verbote usw.)
- Mitwirken bei Strafuntersuchungen (Hausdurchsuchungen, Entgegennahme von Strafanzeigen usw.)
- Freiwillige öffentliche Versteigerungen

❖ Aufgaben Bereich Tiefbau und Umweltschutz:

- Wasserversorgung
- Siedlungsentwässerung / Abwasserbeseitigung
- Gewässer (öffentliche Gewässer)
- Hochwasserschutz
- Strassen (Planung, Bau und Unterhalt)
- Verkehr
- Werkdienst (Winterdienst, Pflege öffentliche Anlagen)
- Energie (öffentliche Beleuchtung)
- Abfallbeseitigung (z.Zt. RV Sicherheit)
- Wohnhygiene (Unterhalt)
- Allgemeiner Umweltschutz (Luft, Wasser, Boden)
- Forst- und Landwirtschaft
- Feuerbrand- und Neophyten-Bekämpfung
- Jagd und Fischerei / Veterinärwesen
- Flur-, Wald- und Wanderwege
- Kabelnetz
- öffentlicher Verkehr (z.Zt. RV Gesundheit)
- Busbetrieb
- Bahnen
- Post und Telekommunikation

❖ Aufgaben Bereich Hochbau:

- Raum- und Ortsplanung (Richt-, Orts- und Quartierplanung)
- Baupolizei
- Vermessungswesen
- Feuerpolizei/Brandschutz
- Baulicher Zivilschutz
- Heimat- und Ortsbildschutz
- Natur- und Landschaftsschutz (Vernetzungsprojekte)
- Fluglärm
- BfU (Beratungsstelle für Unfallverhütung)
- Grundeigentümerregister und Wohnungen
- Energie (Versorgung und Planung)
- Gebäudeversicherung

❖ Aufgaben Bereich Liegenschaften:

- Verwaltung sämtlicher Gemeindeliegenschaften im Finanz- und Verwaltungsvermögen der Einheitsgemeinde
- Sicherstellung des Betriebs und Unterhalts der Sportzentrum Schachen
- Reservationen und Administration der Mietlokalitäten
- Liegenschaftenverkäufe und –käufe
- Projektbegleitungen (Umbau und Sanierungen)
- Hausdienste (Hauswartungen und Reinigung)
- Schlüsselverwaltung
- Interne Materialbewirtschaftung

❖ Aufgaben Bereich Bildung

- Regelunterricht
- Integrierte und externe Sonderschulung
- Schulsozialarbeit
- Tagesstrukturen
- Bibliothek
- Schulentwicklung
- Schülerinnen- und Schüleradministration
- Personalführung und -administration
- Budget/Rechnung
- Öffentlichkeitsarbeit

Eine Vielzahl von Aufgaben wird jedoch im Verbund gelöst:

I. Privatrechtliche Unternehmen (nach OR/ZGB)

Gruppenwasserversorgung Amt	Gesellschaftsvertrag	Wasserwerk
Musikschule Knonaueramt	Leistungsvertrag	Musikschulung
Spitexverein Knonaueramt	Leistungsvertrag	ambulante Krankenpflege
STWEG Dorfschulhaus	Stockwerkeigentümergeinschaft	Liegenschaften FV

II. Öffentlich-rechtliche Unternehmen (nach Gemeindegesetz)

DILECA	Interkommunale Anstalt	Feuerpolizei / Abfallbeseitigung
Feuerwehr Unteramt	Zweckverband	Feuerwehr
KESB Bezirk Affoltern	Interkommunale Anstalt	KESB
Kläranlage Birmensdorf	Zweckverband	Abwasserbeseitigung
Schulzweckverband Bezirk Affoltern	Zweckverband	Sonderschulung
Sicherheitszweckverband Albis	Zweckverband	Zivilschutz
Sozialdienst Bezirk Affoltern	Interkommunale Anstalt	Asylwesen
Sozialdienst Unteramt	Interkommunale Anstalt	Wirtschaftliche Hilfe / Zusatzleistungen
Spital Affoltern	Zweckverband	Spital / stationäre Krankenpflege
Zürcher Planungsgr. Knonaueramt (ZPK)	Zweckverband	Raumordnung

III. Öffentlich-rechtliche Verträge

Bezirkszivilstandsamt Affoltern	Zusammenarbeitsvertrag	Zivilstandsamt
Contact	Zusammenarbeitsvertrag	Jugendberatung
Jugend- und Familienberatung	gesetzl. Auftrag aus JHG	Kinder- und Jugendbetreuung
KAPO Zürich	gesetzl. Auftrag	Gemeindepolizeiliche Aufgaben seit 01.01.2015
Kehrichtverbrennungsanlage Limmattal, Dietikon	Anschlussvertrag über DILECA	Abfallbeseitigung
Regionalbibliothek Affoltern a.A.	Zusammenarbeitsvertrag	Bibliothek
Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)	gesetzl. Auftrag	Öffentlicher Verkehr

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Abweichungen > CHF +/- 50'000.00

0220	Allgemeine Dienste, übrige	CHF	- 57'600.00
Tiefere Personalkosten als im Vorjahr sowie Wegfall der Kosten für die Erstellung des neue CI/CD.			
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	CHF	83'300.00
Leicht höhere Personalkosten, leicht höhere Unterhaltskosten, höhere interne Verrechnungen von Dienstleistungen (vorwiegend durch den Bereich Werke) sowie Reduktion der Entschädigung für die Bewirtschaftung des Sportzentrums Schachen.			
2120	Primarstufe	CHF	74'000.00
Höhere Weiterbildungskosten für Lehrer, höhere Kosten für Schulmaterial sowie Kosten für mehr Klassenlager.			
2170	Schulliegenschaften	CHF	- 211'000.00
Die externen Mietkosten werden neu direkt auf die entsprechenden Funktionen verbucht.			
2180	Tagesbetreuung	CHF	- 92'200.00
Tiefere Personalkosten als im Vorjahr.			
2192	Tagesbetreuung - Küche	CHF	89'200.00
Tiefere Einnahmen durch Wegfall Essenslieferung an Primarschule Wettswil a.A.			
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	CHF	185'700.00
Kostenzuwachs bei den durch die Gemeinde zu finanzierenden Pflegekosten.			
4210	Ambulante Krankenpflege	CHF	145'000.00
Steigendes Restdefizit beim Verein Spitex Knonaeramt.			
5220	Ergänzungsleistungen IV	CHF	69'800.00
Kostenzuwachs bei den Ergänzungsleistungen zur IV.			
5790	Fürsorge, Übriges	CHF	- 119'600.00
Tiefere Kosten durch Wechsel zur IKA Sozialdienst Unteramt			
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	CHF	509'400.00
Stagnierende Einnahmen Rechnungsjahr sowie tiefere Einnahmen frühere Jahre.			
9300	Finanzausgleich	CHF	- 937'500.00
Höherer Ressourcenausgleich gemäss Berechnungen vom Gemeindeamt.			
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	CHF	- 55'900.00
Interne Verzinsung ab 01.01.2018 zu -0.295 % (Vorjahr 0.328 %).			

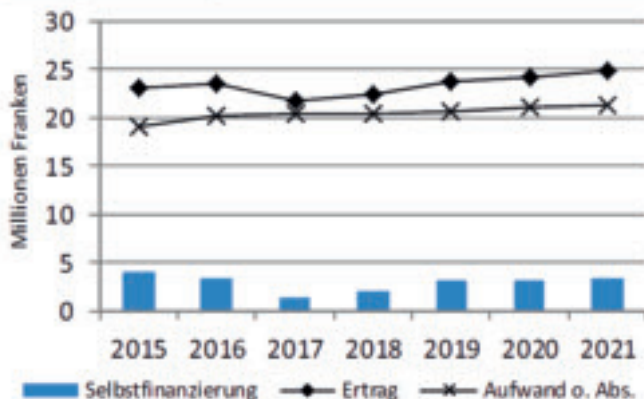
d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Bei anhaltend tiefen Werten für Teuerung und Wirtschaftswachstum kann nur mit geringen Ertragssteigerungen gerechnet werden; vor allem steigende Bevölkerungszahlen führen zu einer Verbesserung. Ausserdem rechnet die Schule mit leicht tieferen Aufwendungen im Budget 2018. Dem stehen höhere Aufwendungen in verschiedenen Bereichen (Polizei, Ambulante Krankenpflege, Leistungsüberprüfung Kanton etc.) gegenüber. Am Ende der Planung zeigt sich mit stabilem Steuerfuss ein Ertragsüberschuss von über CHF 1'000'000.00. Das Eigenkapital steigt auf CHF 34'000'000.00 an. Die Zunahme setzt sich wie folgt zusammen: Anstieg durch kumulierte Ergebnisse (+ CHF 3'000'000.00.) und Einlagen in die Reserven (+ CHF 1'000'000.00.). Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei CHF 13'000'000.00, womit die vergleichsweise unterdurchschnittlichen Investitionen von CHF 11'000'000.00 zu 119 % selber finanziert werden können. So wird die Nettoschuld um CHF 2'000'000.00 reduziert. Sie beträgt am Ende der Planung noch CHF 3'000'000.00, was einer unterdurchschnittlichen Substanz entspricht. Die Zielsetzung des vollständigen Abbaus bleibt verfehlt.

Im aktuellen Finanzplan werden die Ziele mehrheitlich erreicht. Der vollständige Abbau der Nettoschuld gelingt jedoch (noch) nicht. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Verbesserungen von insgesamt CHF 3000'000.00 nötig. Dies entspricht einer jährlichen Verbesserung im Umfang von rund vier Steuerprozenten. Allenfalls lassen sich Investitionen streichen bzw. verschieben oder die Aufwendungen in der Erfolgsrechnung senken. Entscheidend für die ansprechende Perspektive ist,

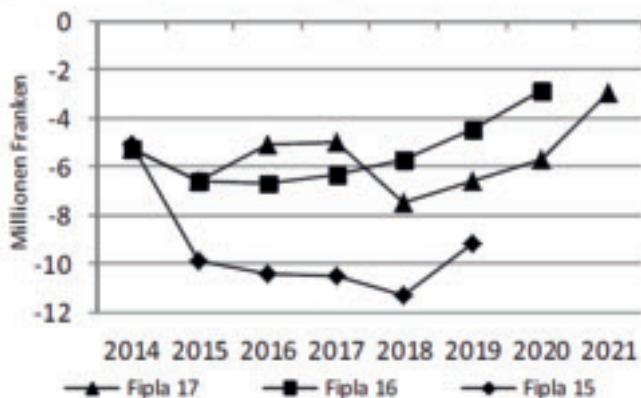
dass weiterhin ein striktes Kostenmanagement angewendet wird, um die vergleichsweise tiefen Aufwendungen beizubehalten. Das Erreichen der prognostizierten Bevölkerungs- und Ertragsprognose ist ebenfalls ein wichtiger Faktor. Die Umsetzung des Investitionsprogramms verlangt auch bei vergleichsweise geringem Volumen nach einer bewussten Priorisierung. Für Grossprojekte, wie es in der Investitionsplanung ab 2022 und später angezeigt wird, ist in der aktuellen Finanzlage nur wenig Spielraum vorhanden.

Erfolgsrechnung



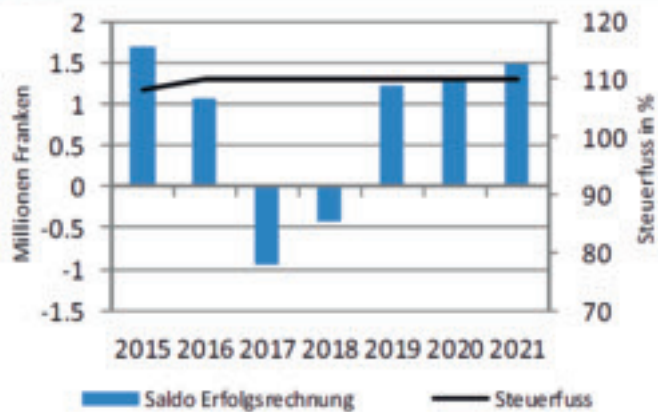
Gegenüber der letztjährigen Planung haben sich die Aussichten in der Erfolgsrechnung verbessert. Höhere Bevölkerungszahlen und Einsparungen im Budget 2018 sind dafür verantwortlich.

Entwicklung Nettovermögen



Das Investitionsvolumen ist über CHF 3'000'000.00 höher als in der Planung vor Jahresfrist. Deshalb resultiert vorübergehend eine höhere Nettoschuld als im Vorjahresplan.

Ergebnis + Steuerfuss



In der Finanzplanung wird seit 2016 von einem stabilen Gesamtsteuerfuss bei 110 % ausgegangen.

Übersicht Budget 2018

Steuerbedarf und Steuerfuss		Budget 2018	Budget 2017
Steuerbedarf			
Gesamtaufwand		CHF 27'570'500	CHF 26'954'000
Ertrag ohne ordentliche Steuern		CHF 15'450'500	CHF 14'496'600
Zu deckender Aufwandüberschuss		CHF 12'120'000	CHF 12'457'400
Steuerertrag und Steuerfuss			
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%		CHF 12'569'000	CHF 12'563'000
Steuerfuss		93%	93%
Zusammensetzung Steuerertrag:			
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen		CHF 10'648'600	CHF 10'650'600
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen		CHF 976'300	CHF 970'200
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen		CHF 53'700	CHF 53'200
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen		CHF 10'600	CHF 9'800
Steuerertrag Rechnungsjahr		CHF 11'689'200	CHF 11'683'800
Steuerertrag		CHF 11'689'200	CHF 11'683'800
Jahresergebnis Erfolgsrechnung			
Jahresergebnis Erfolgsrechnung		Aufwandüberschuss	
		CHF 430'800	CHF 773'600

Aufwandüberschuss: Deckung durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, Konto 2999
Ertragsüberschuss: Zuweisung zu den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre, Konto 2999

Übersicht Budget 2018

Ergebnisse		Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand	CHF	26'104'700	CHF	25'400'000
Betrieblicher Ertrag	CHF	25'868'200	CHF	24'824'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-CHF	236'500	-CHF	575'500
Finanzaufwand	CHF	158'200	CHF	170'000
Finanzertrag	CHF	492'300	CHF	479'600
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	334'100	CHF	309'600
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	528'400	CHF	507'700
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	-	CHF	-
Ausserordentliches Ergebnis	-CHF	528'400	-CHF	507'700
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-CHF	430'800	-CHF	773'600
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen				
Investitionsausgaben	CHF	6'211'000	CHF	3'120'000
Investitionseinnahmen	CHF	55'000	CHF	75'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-CHF	6'156'000	-CHF	3'045'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen				
Total Ausgaben	CHF	46'000	CHF	-
Total Einnahmen	CHF	3'378'000	CHF	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	3'332'000	CHF	CHF

Übersicht Budget 2018

Finanzierung		Total Gemeindehaushalt Budget	Allgemeiner Haushalt Budget	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget
+	Ertragsüberschuss	CHF -	CHF -	-
-	Aufwandüberschuss	-CHF 430'800.00	-CHF 430'800.00	-
+	Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	CHF 357'300.00	- CHF 357'300.00	357'300.00
-	Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	-CHF 153'600.00	- CHF 153'600.00	153'600.00
		CHF		
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	CHF 2'718'200.00	CHF 2'179'600.00	CHF 538'600.00
-	Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	-CHF 825'900.00	-CHF 226'400.00	-CHF 600'500.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF -	CHF -	CHF -
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-CHF 15'200.00	-CHF 15'200.00	CHF -
+	Einlagen in das Eigenkapital	CHF 528'400.00	CHF 528'400.00	CHF -
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	CHF -	CHF -	CHF -
Selbstfinanzierung		CHF 2'177'400.00	CHF 2'035'600.00	CHF 141'800.00
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-CHF 6'156'000.00	-CHF 4'518'000.00	-CHF 1'638'000.00
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)		-CHF 3'978'600.00	-CHF 2'482'400.00	-CHF 1'496'200.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		35.37	45.06	8.66

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Sebstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100% sein. Bei einem Wert von über 100% können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.	über 100%	sehr gut
	80 - 100%	gut
	50 - 80%	genügend
	0 - 50%	ungenügend
	< 0%	sehr schlecht

Übersicht Budget 2018

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe					
	Kabelnetz Budget	Wasserversorgung Budget	Abwasserentsorgung Budget	Abfallentsorgung Budget	
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	CHF 63'700.00	CHF 2'700.00	CHF 290'900.00	CHF -	-
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	CHF -	CHF -	CHF -	-CHF	153'600.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	CHF 93'100.00	CHF 211'900.00	CHF 113'600.00	CHF 120'000.00	
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	-CHF 34'700.00	-CHF 373'700.00	-CHF 192'100.00	CHF -	-
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	-
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	-
+ Einlagen in das Eigenkapital	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	-
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	-
Selbstfinanzierung	CHF 122'100.00	-CHF 159'100.00	CHF 212'400.00	-CHF 33'600.00	
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-CHF 105'000.00	-CHF 933'000.00	CHF -	-CHF 600'000.00	
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	CHF 17'100.00	-CHF 1'092'100.00	CHF 212'400.00	-CHF 633'600.00	
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	116.29%	-17.05%	-	-5.60%	

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2018** der Politischen Gemeinde Bonstetten in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 19.09.2017 geprüft.
Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	27'570'500.00
	Gesamtertrag	Fr.	27'139'700.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	430'800.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	6'211'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	55'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	6'156'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	46'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	3'378'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-3'332'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	12'569'000.00
Steuerfuss			93%

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet.

2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Bonstetten finanziell zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Bonstetten entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 93 % (Vorjahr 93 %) des einfachen Steuerertrags festzusetzen.

8906 Bonstetten, 01.11.2017
Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

der Präsident der Aktuar

Peter Ehrler

Ernst Hedinger

2. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung sowie des Nachtragskredits für den Neubau des Schulhauses Schachenmatten 4

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Beschlussfassung:

1. Genehmigung der Bauabrechnung für den Neubau des Schulhauses Schachenmatten 4
2. Genehmigung des Nachtragskredits von CHF 846'175.20

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

An der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 hat der Souverän dem Baukredit von CHF 9'959'400.00 für den Bau des Schulhauses Schachenmatten 4 zugestimmt. Während der Bau- und Abschlussphase sind diverse Komplikationen aufgetreten. Der Bau konnte aber termingerecht im August 2015 in Betrieb genommen werden. Das neue Schulhaus Schachenmatten 4 kann aus pädagogischer Sicht als wertvoller und gelungener Bau bezeichnet werden.

Mit etwas Verspätung liegt nun die Bauabrechnung zur Genehmigung vor. Diese beinhaltet einen Nachtragskredit von CHF 846'175.20. Während in der Wettbewerbsphase alles rund lief, tauchten in der Bau- und Abschlusszeit verschiedene Probleme auf, die den Bau verteuerten und die Vorlage der Bauabrechnung verzögerten. Trotz dieser Schwierigkeiten konnte der Bau mit weniger als 10 % Mehrkosten abgeschlossen werden.

Auf alles, was nicht unbedingt nötig war, wurde verzichtet. Auch Zusatzbestellungen wurden nur zurückhaltend getätigt. Die Summe der Einsparungen ist deshalb deutlich höher als die der Mehrbestellungen. Ausserdem mussten während der Bauphase drei Schadenfälle bewältigt werden. Diese generierten hohe finanzielle und personelle Ressourcen. Ein grosser Teil dieser Kosten konnte durch Versicherungsleistungen abgedeckt werden. Trotzdem ist ein Restbetrag im Nachtragskredit enthalten.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Bauabrechnung für den Neubau des Schulhauses Schachenmatten 4 sowie dem Nachtragskredit von CHF 846'175.20 zuzustimmen.

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 wurde der Planungskredit für den Neubau des Schulhauses 4 im Betrag von CHF 1'200'000.00 genehmigt. Der Planungskredit wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2014 mit einer Kostenunterschreitung von CHF 80'000.00 abgerechnet.

Anschliessend wurde das ausgearbeitete Projekt an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 mit einem Baukredit von CHF 9'959'400.00 gutgeheissen. Während der Bau- und Abschlussphase sind diverse Komplikationen aufgetreten (Personalwechsel, Schadenfälle, Mängel etc.). Der Bau konnte aber termingerecht im August 2015 in Betrieb genommen werden. Das neue Schulhaus 4 kann aus pädagogischer Sicht als wertvoller und gelungener Bau bezeichnet werden. Nun liegt die Bauabrechnung für die Genehmigung durch den Souverän zur Abstimmung vor.

A. Bauabrechnung

Nachstehend legt der Gemeinderat die Bauabrechnung und die Begründungen zu den Kostenabweichungen vor:

Genehmigter Baukredit	CHF	9'959'400.00
Bauabrechnung	CHF	10'805'575.20

Kreditüberschreitung	CHF	846'175.20
-----------------------------	------------	-------------------

Mehr-/Minderkostenbegründung

Vergabemisserfolge	CHF	474'533.55
Vergabeerfolge	CHF	-484'584.85
Minderausmass	CHF	-572'259.95
Zusatzbestellungen Bauherrschaft	CHF	97'929.45
Einsparungen Bauherrschaft	CHF	-429'255.30
Auflagen Behörden	CHF	583'405.70
Unvorhergesehenes, Ungenauigkeiten und Planungsfehler	CHF	1'420'164.60
Rückerstattungen	CHF	-262'510.80
Unbegründetes	CHF	18'752.80

Total Mehr-/Minderkosten	CHF	846'175.20
---------------------------------	------------	-------------------

In dieser Kostenüberschreitung ist die Minusteuerung gemäss Zürcher Wohnbauindex von CHF 46'146.00 berücksichtigt.

B. Begründungen zu den Mehr-/Minderkosten

Vergabemisserfolge

BKP211.0 Baumeisterarbeiten	CHF	119'000.00
BKP214.4 Äussere Bekleidung, Gesimse, Treppen	CHF	291'410.00
BKP217.0 Innere Verputzarbeiten	CHF	18'781.55
BKP221.5 Aussentüren, Tore aus Holz	CHF	2'565.00
BKP225.4 Brandschutzbekleidungen	CHF	29.20
BKP241 Zulieferung Energieträger, Lagerung	CHF	36'835.00
BKP282.4 Wandbeläge, Plattenarbeiten	CHF	4'035.00
BKP287 Baureinigung	CHF	1'877.80

Total	CHF	474'533.55
--------------	------------	-------------------

Für diese Kostenüberschreitungen sind hauptsächlich zwei grosse Differenzen zur Annahme im Kostenvoranschlag (KV) verantwortlich:

- Baumeisterarbeiten
- Da die ursprüngliche Version zu instabil war, mussten die Holzschiebeläden nachgebessert werden. Die aufwendigere Konstruktion fiel teurer aus als erwartet.

Vergabeerfolge

BKP096.1 Geologe, Geotechniker	CHF	-11'359.75
BKP101 Bestandesaufnahmen	CHF	-1'944.00
BKP104 Rundung Rissprotokolle	CHF	-0.50
BKP136 Kosten für Energie und Wasser	CHF	-9'485.75
BKP138 Sortierung Bauabfälle	CHF	-3'463.60
BKP221.0 Fenster aus Holz	CHF	-6'047.00
BKP224.1 Plastische und elastische Dichtungsbeläge (Flachdächer)	CHF	-118'639.00
BKP230 Elektoranlagen	CHF	-49'442.00
BKP240 Heizungsanlagen	CHF	-47'984.00
BKP244 Lüftungsanlagen	CHF	-158'740.00
BKP251 Allgemeine Sanitärapparate	CHF	-41'700.00
BKP261 Aufzüge	CHF	-10'093.15
BKP283.2 Deckenbekleidung aus Gips	CHF	-5'386.05
BKP285 Innere Oberflächenbehandlung	CHF	-13'946.80
BKP289 Kanalisationsspülung	CHF	-1'596.40
BKP521.0 Muster	CHF	-4'756.85
Total	CHF	-484'584.85

Günstiger, als im KV angenommen, konnten einige Arbeiten vergeben werden. Grössere Minusabweichungen traten zudem bei den BKP Flachdächer, Elektroanlagen und Heizungsanlagen ein. Da auf eine kontrollierte Lüftung verzichtet wurde, konnte auch bei der Lüftungsanlage massiv eingespart werden. Bei den Sanitärapparaten wurden günstigere Produkte ausgewählt.

Minderausmass

BKP201 Baugrubenaushub: Minderausmass/Optimierung		
all. Baugrubenaushub	CHF	-34'904.00
BKP201 Baugrubenaushub: Minderausmass Kugelfang	CHF	-25'118.00
BKP201 Baugrubenaushub: Minderausmass Altlasten	CHF	-351'660.95
BKP253 Sanitäre Ver- und Entsorgungsapparate: nicht ausgeführt	CHF	-7'600.00
BKP272.1 Metallbaufertigteile: nicht ausgeführt	CHF	-2'700.00
BKP296 Geometer: Leistung beim Baumeister enthalten	CHF	-7'423.90
BKP496.5 Landschaftsarchitekt: nicht MWST-pflichtig	CHF	-10'623.80
BKP512.6 Medien: Differenz zu Annahme im KV	CHF	-10'800.00
BKP524 Vervielfältigungen, Plankopien: Differenz zu Annahme im KV	CHF	-8'999.55
BKP534 Spezielle Versicherungen: Differenz zu Annahme im KV	CHF	-9'573.75
BKP561 Bewachung durch Dritte: wurde durch Bauleitung erbracht	CHF	-19'800.00
BKP68 Reserve für Unvorhergesehenes: nicht gebraucht	CHF	-83'056.00
Total	CHF	-572'259.95

Die markanteste Position in dieser Gruppierung beinhaltet Minderausgaben bei der Sanierung des alten Schiessstandes, welcher einst auf dem Baugrundstück stand. Der günstigere Abbau des alten Kugelfangs sowie die marginale Entsorgung des belasteten Erdreichs als Sondermüll, trugen zu diesem positiven Ergebnis bei. Ausserdem konnten Einsparungen durch unbenötigte Reserven und grössere Differenzen zur Annahme im KV in den Bereichen Versicherungen, Plankopien, Medien und Bewachungskosten erzielt werden.

Zusatzbestellungen Bauherrschaft

BKP230 Elektroanlagen: div. Projektänderungen (Elektroinstallationen)	CHF	20'254.95
BKP230: Multimediaanlage	CHF	2'340.00
BKP421 Gärtnerarbeiten: Baumpflege/Wurzelschutz, Ballfangzaun Provisorium	CHF	16'927.50
BKP421(291,496.5,524) Gärtnerarbeiten: Änderung Veloparkiersystem	CHF	23'048.00
BKP973(230,285.1,291,421,524) Möblierung: fehlende Ausstattung (Container) (KVM55)	CHF	15'809.00
BKP973 Möblierung: Zusätzliche Möblierung	CHF	19'550.00
Total	CHF	97'929.45

Die Mehrkosten bei der Position Zusatzbestellungen Bauherrschaft basieren grösstenteils auf der fehlenden oder ungenügenden Berechnung für die Ausstattungen wie Möblierung, Elektroinstallationen, Geräte, Container usw. Ausserdem musste eine Ersatzbeschaffung für ein Veloparkiersystem getätigt werden. Das ersatzbeschaffte System gewährleistet nun einen kindergerechten Umgang.

Einsparungen Bauherrschaft

BKP273.0 Innentüren aus Holz: Optimierung	CHF	-29'757.55
BKP273.3 Allgemeine Schreinerarbeiten: Optimierung Oberflächen	CHF	-252'551.25
BKP276 Innere Abschlüsse: Optimierung Produktwahl	CHF	-29'496.10
BKP277.2 Elementwände: einfachere Ausführung	CHF	-17'750.10
BKP281.0 Unterlagsböden: Einbaustärke optimiert	CHF	-40'646.20
BKP281.1 Fugenlose Bodenbeläge: einfachere Ausführung (Imprägnierung)	CHF	-5'930.50
BKP283.2 Deckenbekleidung aus Gips: Verzicht Akustikdecken	CHF	-17'841.00
BKP285.1 Innere Malerarbeiten: Reduktion/Optimierung	CHF	-13'625.00
BKP566 Grundsteinlegung, Aufrichte, Einweihung: weniger Aufwendungen	CHF	-11'349.05
BKP568 Baureklame: Leistung gestrichen	CHF	-3'700.00
BKP973 Möblierung: Minderbestellung in der Ausführung	CHF	-6'608.55
Total	CHF	-429'255.30

Dank grossen Anstrengungen und dem dauerhaften Fokus auf Optimierungs- und Einsparpotential ist es in einigen Bereichen gelungen, Kosten zu senken. Auf manches wurde verzichtet, anderes wurde in einer einfacheren Ausführung bestellt. Eine namhafte Summe konnte durch die Wahl einer günstigeren Oberflächenbeschichtung der Einbauschränke und Wandverkleidungen eingespart werden.

Auflagen der Behörden

BKP211.0 Baumeisterarbeiten: Retensionsanlage, Auflage Gemeinde	CHF	97'578.00
BKP224.1 Flachdächer: zusätzliche Sekuraten, Absturzsicherung	CHF	8'623.00
BKP224.1 Flachdächer: Mehraufwendungen Ausführung, Absturzsicherung	CHF	22'558.00
BKP230 Elektroanlagen: Brandmeldeanlage, Auflage Feuerpolizei	CHF	41'127.00
BKP244 Lüftungsanlagen: Lüftung Individualzonen, Auflage Feuerpolizei	CHF	43'470.00
BKP244(291,68) Lüftungsanlagen: wegen Fensteranpassung Feuerpolizei	CHF	80'805.00
BKP244(211.0,291) Lüftungsanlagen: Brandschutz Auflage Feuerpolizei	CHF	10'992.00
BKP271 Verputzarbeiten: zusätzliche Arbeiten, Brandschutz Auflage Feuerpolizei	CHF	53'473.00

BKP273.38(291,524) Schreinerarbeiten: Brandschutztüren Auflage Feuerpolizei	CHF	8'733.00
BKP273.0(230) Innentüren aus Holz: zusätzliche Brandschutztüren, Feuerpolizei	CHF	67'837.00
BKP293 Elektroingenieur. Mehraufwendungen Brandmeldeanlage, Feuerpolizei	CHF	5'976.00
BKP421 Gärtnerarbeiten: Retentionsanlage, Auflage Gemeinde	CHF	70'541.70
BKP421(211.,291) Gärtnerarbeiten: Retentionsanlage, Auflage Gemeinde	CHF	71'692.00
Total	CHF	583'405.70

Die Mehrkosten resultieren aus zwei gesetzlichen Auflagen:

- Um den Bauauflagen gerecht zu werden, musste eine Retentionsanlage realisiert werden, welche abfließendes Regenwasser sammelt.
- Damit der Bau abgenommen werden konnte, mussten diverse Auflagen der Feuerpolizei im Bereich Sicherheit erfüllt werden. Dabei handelte es sich um eine zusätzliche Brandmeldeanlage, Lüftungsanlagen, Brandschutztüren, usw.

Unvorhergesehenes, Ungenauigkeiten und Planungsfehler

BKP055 Sanitärleitungen: kein Budget im KV	CHF	194.40
BKP081 Asbestsanierung: Ausbuchtung aus Baukredit	CHF	1'018.00
BKP211 Baumeisterarbeiten: Aufwand Schadenfall Nagelanker	CHF	24'637.90
BKP211.0 Baumeisterarbeiten: zusätzliche Kranfundamente auf Grund Geologie	CHF	24'787.00
BKP211.0 Baumeisterarbeiten: Regiearbeiten	CHF	127'621.00
BKP211.0 Baumeisterarbeiten: Wechsel Anschlussarmierung auf Winkel (Statik)	CHF	250'000.00
BKP211.0 Baumeisterarbeiten: Mehraufwendungen Umgebung	CHF	40'473.00
BKP211.0 Baumeisterarbeiten: Anpassung Wandscheibe Hubtisch (Produktewahl)	CHF	2'802.00
BKP211.0 Baumeisterarbeiten: Anpassung Farbton Beton, Anteil Architekt	CHF	6'366.00
BKP211.0 Baumeisterarbeiten: Mehrkosten Stahlplatten in Holzstützen	CHF	10'500.00
BKP211.0(291,524) Baustelleneinrichtung: Aufrauhren Beton	CHF	3'258.00
BKP211.0 Baustelleneinrichtung: Anpassung Farbton Beton (Hälfte vom Architekt bezahlt)	CHF	12'064.00
BKP214.4 Äussere Bekleidung, Gesimse, Treppen: Regiearbeiten	CHF	20'227.00
BKP214.4 Äussere Bekleidung, Gesimse, Treppen: Mehraufwendungen Schiebeelemente	CHF	40'000.00
BKP214.4 Äussere Bekleidung, Gesimse, Treppen: Verguss Fassadenelemente	CHF	8'557.00
BKP214.4 Äussere Bekleidung, Gesimse, Treppen: Alu-Winkel im Fenster	CHF	14'642.00
BKP214.4 Äussere Bekleidung, Gesimse, Treppen: Mehraufwendungen in Ausführung	CHF	24'757.20
BKP118 Umzüge: Zusätzlicher Aufwand Schaden UG -1.14	CHF	1'122.65
BKP221.0 Fenster aus Holz: Regiearbeiten	CHF	1'525.50
BKP221.0(291,524) Fenster aus Holz: Fenster Innenhof vergessen	CHF	7'494.00
BKP221.5 Aussentüren, Tore aus Holz: Anpassung Türgriffe für Kinder	CHF	2'005.30
BKP224.1 Flachdach: Änderung Belagsaufbau Durchgang (Dämmstärke)	CHF	45'054.00
BKP224.1 Falchdach: Regiearbeit	CHF	54'495.00
BKP224.1 Flachdach: Zusätzlicher Dachausstieg	CHF	10'444.00

BKP225.1 Fugendichtungen: im KV in den einzelnen Bodenaufbauten enthalten	CHF	16'068.55
BKP227 Äussere Oberflächenbehandlung: Schadenfall UG -1.14	CHF	12'808.40
BKP230 Elektroanlagen: div. Projektänderungen (Pausengong, Beleuchtung)	CHF	29'695.90
BKP230(291,524) Übergangsposition: Motor Schiebeläden nicht geplant	CHF	1'479.00
BKP232 Starkstrominstallationen: Regieauftrag	CHF	4'791.75
BKP240 Heizungsanlagen: Regiearbeiten	CHF	306.15
BKP240 Heizungsanlagen: Mehraufwendungen Ausführung	CHF	8'384.00
BKP243 Wärmeverteilung: Zusatzaufwand Schaden UG -1.14	CHF	4'758.50
BKP244 Lüftungsanlagen: Mehrleistungen	CHF	2'851.90
BKP251 Allgemeine Sanitärapparate: Regiearbeit	CHF	6'022.00
BKP261 Aufzüge: Schliessanlage Lift vergessen	CHF	4'365.00
BKP271.1 Spezielle Gipserarbeiten: Regiearbeit	CHF	3'434.35
BKP272.2 Allgemeine Metallbauarbeiten: Mehraufwändungen Infrastruktur Decke MZR	CHF	12'416.00
BKP274 Innere Spezialverglasung: nicht im KV enthalten	CHF	7'393.05
BKP275 Schliessanlagen: Präzisierung Schliessung in Ausführung	CHF	23'016.00
BKP275 Schliessanlagen: Regiearbeiten	CHF	1'336.60
BKP276.0(273.3,291,524) Verdunkelungseinrichtungen: nicht vorgesehen	CHF	15'630.00
BKP281.1 Fugenlose Bodenbeläge: Bodenbeschichtung WC (Hygienegründe)	CHF	20'582.00
BKP281.2 Bodenbeläge aus Kunststoff: nicht im KV enthalten	CHF	3'260.55
BKP282.4 Wandbeläge, Plattenarbeiten: Regiearbeit	CHF	371.65
BKP282.4 Wandbeläge, Plattenarbeiten: Wandplättli WC (Hygienegründe)	CHF	18'000.00
BKP283.4 Deckenbekleidungen Holz: Zusatzaufwand Schaden UG -1.14	CHF	939.60
BKP285.1 Innere Malerarbeiten: Regiearbeit	CHF	16'218.65
BKP285.1 Innere Malerarbeiten: Mehraufwendungen Schäden	CHF	16'291.90
BKP291 Architekt, Bauleitung: Mehraufwendungen Schäden	CHF	36'256.20
BKP292 Bauingenieur: Mehraufwendungen Schadenfall Nagelbohrung	CHF	5'012.00
BKP292 Bauingenieur: Leistungen Holzbau und Betonelemente im Vertrag vergessen	CHF	35'861.00
BKP292 Bauingenieur: Honorar Holzbauer, Holzläden nachbessern	CHF	20'680.00
BKP293 Elektroingenieur: Mehraufwendungen Integrale Test	CHF	8'067.90
BKP296.3 Bauphysiker: Mehraufwendungen gegenüber KV	CHF	13'996.60
BKP306 Provisorien: fehlende Präzisierung im KV	CHF	56'655.00
BKP421 Gärtnerarbeiten: Perimetererweiterung	CHF	30'240.00
BKP463 Oberbau: Mehraufwendungen Gussasphalt	CHF	9'126.00
BKP511 Bewilligung Baugespann: Ausbuchung aus Planungskredit	CHF	16'621.85
BKP512.0 Kanalisationsleitungen: Differenz zu Annahme im KV	CHF	6'722.85
BKP512.1 Elektrizität: Differenz zu Annahme im KV	CHF	12'498.40
BKP512.4 Wasser: Differenz zu Annahme im KV	CHF	31'574.95
BKP521 Muster, Materialprüfung: zusätzliche Muster Schiebeläden (KVM46)	CHF	16'506.00
BKP522 Modelle: kein KV vorhanden	CHF	5'009.20
BKP551 Bauherrenleistung: Mehraufwendungen Schadenfälle	CHF	64'651.90
BKP588 Transporte, Umzüge: zusätzliche Leistungen wegen Schadenfall	CHF	7'857.30
BKPDiv. Übertrag Planungskredit: Unklare Abtrennung	CHF	78'361.00
Total	CHF	1'420'164.60

Der Löwenanteil der Mehrkosten entstand aufgrund von Fehlplanungen. Einiges ging in der Planung und Ausschreibung vergessen und wurde nicht oder untauglich für ein Schulhaus und Kinder geplant. Die Korrekturen von fehlerhaften technischen und unpraktikablen Details zogen eine Menge Mehraufwendungen nach sich. Die Folgen der drei Schadenfälle führten ebenfalls zu Kostenüberschreitungen. Wegen der unklaren Abgrenzung belastet auch die Kreditunterschreitung aus dem Planungskredit diese Abrechnung mit einem erheblichen Betrag.

Rückerstattungen

BKP290 Architekt, Bauleitung: Rückvergütung Schäden Architekt, Bauleitung	CHF	-39'262.60
BKP511 Bauherrenleistung: Versicherungszahlungen Schäden	CHF	-223'248.20

Total	CHF	-262'510.80
--------------	------------	--------------------

Die Rückerstattungen resultieren aus den Versicherungszahlungen der drei markanten Schadenfälle, welche sich während dem Bau ereigneten. Ferner konnten auch Ansprüche gegenüber dem Architekten und der Bauleitung für Fehlplanungen und kleinere Schadenfälle geltend gemacht werden. Diese wurden für nachweisbares Verschulden in die Pflicht genommen und mussten teilweise für die von ihnen verursachten Zusatzkosten aufkommen.

Unbegründetes

BKP211 Baumeisterarbeiten	CHF	9'891.50
BKP521 Allgemeine Sanitärapparate	CHF	5'083.55
BKP272.2 Allgemeine Metallbauarbeiten	CHF	907.95
BKP292 Bauingenieur	CHF	2'701.45
BKP294 HL-Ingenieur	CHF	-1.20
BKP295 Sanitäringenieur	CHF	169.55

Total	CHF	18'752.80
--------------	------------	------------------

Aufgrund der komplexen und langwierigen Bau- und Abschlussphase sind einige Zahlen in den Arbeitsgattungen Baumeister, Bauingenieur und den allgemeinen Sanitärapparaten nicht mehr nachvollziehbar. Deshalb werden diese Beträge in dieser Bauabrechnung zusammengefasst ausgewiesen.

C. Nachtragskredit

Die Abrechnung hinsichtlich dem Nachtragskredit wurde durch den Gemeinderat erstellt. Gegenüber dem genehmigten Baukredit wurden die Ausgaben um CHF 846'175.20 (inkl. Teuerung) überschritten.

D. Lehren aus der Abwicklung des Bauprojekts

Der Gemeinderat wird aus der nicht optimalen Abwicklung des Neubauprojektes für künftige Bauten der Gemeinde folgende Lehren ziehen:

- Es sind verwaltungsintern und behördenseitig hinreichend Ressourcen bereitzustellen, um Architekten, Generalunternehmer sowie Projekt- und Baufachleute zu begleiten resp. zu überwachen;

- Künftige Projekte sind mit einem internen Kontrollsystem (IKS) so zu führen, dass personelle Wechsel und Ausfälle ohne gravierende Folgen für den Projekterfolg bleiben (alle Unterlagen sind so zu dokumentieren und abzulegen, dass Dritte jederzeit übernehmen können);
- Im Projektablauf sind künftig in zeitlicher und finanzieller Hinsicht sogenannte „Wegmarken“ zu definieren. Deren Erreichung ist von der auftraggebenden Behörde zu kontrollieren und Korrekturmassnahmen sind zeitnah zu beschliessen;
- Bei der Vergabe von Aufträgen sind den Aspekten: Gewährleistung Versicherungsdeckung (Garantierückbehalt), Teuerung und Intensivierung für zeitgerechte und qualitativ einwandfreie Lieferung hinreichend Rechnung zu tragen.

Der Gemeinderat beabsichtigt, nach Gewährung des Nachtragskredits für den Bau des Schulhauses 4, einen Leitfaden für die Projektabwicklung zu erarbeiten.

E. Abstimmungsverfahren

Gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung ist für die Genehmigung von Abrechnungen von Bauprojekten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, die Gemeindeversammlung zuständig. Ebenfalls in diese Zuständigkeit fallen Zusatz- bzw. Nachtragskredite bis CHF 1'000'000.00.

F. Zusammenfassung, Schlussbemerkungen

Termingerecht konnte das neue Schulhaus Schachenmatten 4 im August 2015 in Betrieb genommen werden. Der Neubau kann aus pädagogischer Sicht als wertvolles und gelungenes Werk bezeichnet werden. Mit der Realisation des Schulhauses Schachenmatten 4 konnten vier Klassenzimmer inkl. Gruppenräume, drei Kindergartenzimmer, ein Werkraum, ein Musikzimmer für die Musikschule, einen Mehrzweckraum (inkl. Küche), ein Lehrerzimmer sowie ein Büro für die Hauswartung erstellt werden.

Während jedoch in der Wettbewerbsphase alles rund lief, tauchten in der Bau- und Abschlusszeit verschiedene Probleme auf, die den Bau verteuerten und die Vorlage der Bauabrechnung verzögerten (Planungsfehler, wenig engagierte Fachleute, personelle Wechsel und Schadenfälle). Trotz einiger Schwierigkeiten konnte jedoch der Bau mit weniger als 10 % Mehrkosten abgeschlossen werden.

Vergabeerfolge und Vergabemisserfolge halten sich in etwa die Waage. Es konnten ähnlich viele Arbeiten günstiger und teurer gegenüber dem Kostenvoranschlag vergeben werden. Bedauerlicherweise wurden viele Vergabeerfolge durch nachträglich gestellte Regierechnungen wieder relativiert.

Die Altlastensanierung generierte erhebliche Minderkosten, da deutlich weniger Material als Sondermüll entsorgt werden musste. Markante Mehrkosten generierten jedoch die Holzschiebeläden. Da der Prototyp mehrmals nachgebessert und verstärkt werden musste, entstanden in den Positionen Muster, Aufwand und Beschaffung hohe Kostenüberschreitungen.

Auf alles, was nicht unbedingt notwendig war, wurde verzichtet. Ebenso wurde bei Zusatzbestellungen höchste Zurückhaltung geübt. Die Summe der Einsparungen ist deshalb deutlich höher als die der Mehrbestellungen.

Die Behebung der drei Schadenfälle (Nagelbohrung in den Öltank und die Lüftungsanlage des Schulhaus Schachenmatten 3, die Feuchtigkeit im UG Zimmer -1.14 des Neubaus und der Wasserschaden in der Technikzentrale) generierte hohe personelle und finanzielle Ressourcen. Ein

grosser Teil dieser Kosten konnte durch Versicherungen abgedeckt werden. Trotzdem ist ein Restbetrag (wie z.B. Ersatz der Lüftung und Personalkosten) im Nachtragskredit enthalten. Dank des guten Schadenmanagements hält sich dieser jedoch in Grenzen.

Aus all den genannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung für den Neubau des Schulhauses Schachenmatten 4 und den Nachtragskredit von CHF 846'175.20 zu genehmigen.

Abschied Bereich Finanzen

Schulhaus 4 / Neubau Zusammenstellung für Kreditabrechnung



Kosten gemäss Bauabrechnung			10'805'575.20
Kosten auf 217.5030.39	W&W	4'563'766.85	
Einnahmen auf 217.6330.00	W&W	- 289.88	
Einnahmen auf 2006.07	W&W	- 14'747.55	
Kosten auf 2.2170.5040.01	ABACUS	5'116'366.88	
Kosten auf 2.2170.5040.01	ABACUS	1'992'615.38	
Kosten auf 1013.00	ABACUS	37'989.88	
Kosten auf 1.2170.5040.12	ABACUS	99'631.88	
Kosten gemäss FIBU			10'805'575.20

per 12.10.2017

alte FIBU bis 31.12.2014
 alte FIBU bis 31.12.2014 / Einnahmen Broschürenverkauf
 alte FIBU bis 31.12.2014 / Depot Submission
 neue FIBU ab 01.01.2015 (Primarschule)
 neue FIBU ab 01.01.2016 (Pol. Gemeinde)
 "Schaden: Nageltanker"
 "Schaden: Wasserschaden UG"

Der Leiter Bereich Finanzen bestätigt, dass

- die Bauabrechnung mit der Finanzbuchhaltung übereinstimmt.

Bonstetten, 17. Oktober 2017

Politische Gemeinde Bonstetten

Pascal Schibler
 Leiter Bereich Finanzen

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR ABRECHNUNG UND DES NACHTRAGSKREDITS NEUBAU SCHULHAUS SCHACHENMATTEN 4

Organisation	<i>Politische Gemeinde Bonstetten</i>
Bauabrechnung	<i>Schulhaus Schachenmatten 4</i>

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Abrechnung des Neubaus Schulhaus Schachenmatten 4 abzulehnen.

Die Abrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Genehmigter Baukredit	CHF	9'959'400.00
Bauabrechnung	CHF	10'805'575.20
Kreditüberschreitung	CHF	846'175.20

2. Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat festgestellt, dass mit grossem Engagement der Schulpräsidentin und der Leitung Bereich Finanzen der Gemeindeverwaltung die Bauabrechnung schliesslich abgeschlossen und die Abweichungen zur Vorlage zusammengestellt werden konnten.
- Die RPK hat die Bauabrechnung geprüft und keine Fehler festgestellt. Bei der Prüfung sind die Fragen durch die Verantwortlichen hinreichend beantwortet worden.

3. Finanzpolitische Prüfung

Während in der Weisung die Mehr- und Minderausgaben detailliert aufgelistet sind, gibt sie nicht genügend Auskunft darüber, was grundsätzlich falsch gelaufen ist, dass "Unvorhergesehenes, Ungenauigkeiten und Planungsfehler" im Umfang von 1.4 Millionen Franken entstehen konnten. Hier müssen organisatorische Mängel und nicht wahrgenommene Verantwortlichkeiten im Spiel sein, über welche die Weisung keine Auskunft gibt.

Aus finanzpolitischer Sicht sind gegen die Bauabrechnung folgende Einwände zu machen:

- Die Führung des Projektes durch das politisch verantwortliche Gremium (Baukommission) war mangelhaft, mitunter ein Grund für die hohe Kostenüberschreitung und das Unterbleiben eines rechtzeitigen Antrages für einen Nachtragskredit.
- Der Mehraufwand durch behördliche Auflagen wäre bei einer besseren Planung mehrheitlich im Voraus erkennbar und somit budgetierbar gewesen. Mit einem Planungskredit im Umfang von 1.2 Millionen Franken sollte dies sicher möglich sein.
- Die Fehleranalyse des Projektes ist zu oberflächlich und konzentriert sich im Wesentlichen auf die externen Berater.
- Die sehr positive Bewertung des Projekts durch die Verantwortlichen kann in Anbetracht von Planungsfehlern, Ungenauigkeiten und Unvorhergesehenem in Millionenhöhe nicht geteilt werden.

4. Schlussfolgerung

Die RPK ist der Ansicht, dass ohne eine gründliche Analyse der Mängel der Projektorganisation und der Verantwortlichkeiten keine hinreichenden Lehren gezogen werden können, um bei künftigen, grossen Bauprojekten die Kosten in den Griff zu bekommen. Sie empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten im Sinne eines Misstrauensvotums, die Vorlage abzulehnen.

Bonstetten, 01.11.2017

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Der Aktuar

Peter Ehrler

Ernst Hedinger

3. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Die Totalrevision der Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden des Bezirkes Affoltern (Statuten) wird genehmigt.
2. Diese tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.



Antrag und Weisung der Verbandsschulpflege
zuhanden der
Gemeindeversammlungen

betreffend

Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern

A. Antrag

1. Die Totalrevision der Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden des Bezirks Affoltern (Statuten) wird genehmigt.
2. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Weisung

Ausgangslage:

Die heute gültige Version der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern (SZV) datiert vom 01.01.2009, mit letzten Änderungen vom 20.06.2013.

Fristen:

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes auf den 01.01.2018 werden alle Zweckverbände verpflichtet, ihre Statuten einer Totalrevision zu unterziehen, die die neuen veränderten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die neuen Haushaltsvorschriften (HRM2) treten auf Beginn 2019 in Kraft. Dies ist auch der erstmögliche Termin für die Inkraftsetzung der neuen Statuten. Die Gemeinden haben dazu vier Jahre Zeit. Spätestens auf den 01.01.2022 müssen die revidierten Statuten in Kraft treten.

Der Schulzweckverband plant, die neuen Statuten auf den erstmöglichen Termin (01.01.2019) in Kraft zu setzen. Diese ehrgeizige Planung hat mehrere Vorteile, u.a. dass die Genehmigung durch die Gemeinden vor der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes durch die Gemeindeversammlungen erfolgen kann, da im Dezember 2017 noch das alte Gemeindegesetz in Kraft ist. Dies verursacht bedeutend weniger Kosten, im Vergleich zur ab 01.01.2018 vorgeschriebenen Volksabstimmung.

Neue gesetzliche Vorgaben:

Die wesentlichste Neuerung des neuen Gemeindegesetzes betrifft die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz für Zweckverbände. Diese Vorschrift des Gemeindeamtes steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Haushaltsvorschriften ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes. Im Zentrum steht dabei die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Die Statutenrevision muss zeitgleich mit der Einführung von HRM2 erfolgen. Der neue Kontenrahmen ist in jedem Fall für den Voranschlag 2019 verbindlich. Weitere Vorgaben sind die Festlegung der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (mit dem Kostenverteiler des SZV ist dieser Punkt bereits erfüllt) sowie die ständige elektronische Zugänglichkeit von Erlassen im Internet und das Antragsrecht der Gemeinden bei Urnenabstimmungen. Ebenfalls neu ist die Offenlegung von Interessenverbindungen für Behörde und Delegierte. Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Statuten vor der Genehmigung durch den Regierungsrat ist nach neuem Gesetz nicht mehr möglich. Beim erstmaligen Erlass sowie bei grundlegenden Änderungen der Statuten ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Die meisten Neuerungen des neuen Gemeindegesetzes erweitern die Autonomie der Zweckverbände. Sie bieten die Chance, auf die Verhältnisse der Aufgabenerfüllung angepasste Lösungen in Bezug auf ihre Organisation zu treffen.

Die von den Verbandsgemeinden finanzierten Investitionen in den Schulzweckverband standen unter dem alten Gemeindegesetz zwar im Eigentum des Zweckverbandes, mussten aber mangels eigener Bilanz in Form von Investitionsbeiträgen in der Gemeinderechnung (Laufende Rechnung) verbucht werden. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushaltes sind die Investitionsbeiträge der Gemeinden auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Sie bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden Beteiligungen an diesem Verwaltungsvermögen (oder Darlehen). Es geht dabei ausschliesslich um diejenigen Investitionen, welche die Gemeinden seit der Einführung von HRM1 im Jahr 1986 in den Schulzweckverband getätigt haben. Jeder Zweckverband entscheidet selber, ob er eine Aufwertung – ein so genanntes Restatement - des Verwaltungsvermögens durchführen soll.

Den Zweckverbänden steht es frei, die bisher getätigten Investitionen in Beteiligungen oder Darlehen umzuwandeln. Wie die Umwandlung erfolgt, muss in den Statuten festgehalten werden, ebenfalls, ob allfällige Darlehen verzinslich sind oder nicht. Die Beteiligungen müssen auch in den Buchhaltungen der Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

Führt ein Zweckverband die neuen Haushaltsvorschriften bereits auf den 01.01.2019 ein, hat dies den Vorteil, dass die Übertragung der Vermögenswerte in die Bilanz erfolgsneutral erfolgt. Es können keine Aufwertungsgewinne entstehen.

Auswirkungen auf SZV und Gemeinden:

Um die finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Materie richtig einzuschätzen, hat der Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Finanzberater der Firma Swissplan beigezogen. Dieser hat anhand der Investitionsbeiträge aller Gemeinden in die Liegenschaft des Schulpsychologischen Dienstes seit dem Kauf im Jahr 1989 den Restbuchwert nach linearer und degressiver Abschreibungsmethode über die gesamte Dauer bis 2018 ermittelt. Gemäss seiner Berechnung resultiert nach linearer Abschreibung inklusive Dachstockausbau ein Restbuchwert von lediglich Fr. 262'544. Aufgeteilt auf die 19 Schulgemeinden, ergibt sich ein für die einzelnen Gemeinden meist geringer Betrag, der nun in deren Bilanz ausgewiesen werden sollte. In Anbetracht des Umstandes, dass bei den Verbandsgemeinden seit Jahren kein Restwert verbucht ist, hat Swissplan empfohlen, die Investitionen erst ab Januar 2010 für die Aktivierung zu berücksichtigen. Da der Kauf der Liegenschaft und der Dachstockausbau in die Zeit vor diesem Datum fallen, wäre kein Restwert mehr zu buchen. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens macht unter diesen Umständen keinen Sinn. Die neue Vorlage enthält daher unter Art. 55, Abs. 3, die Version ohne Aufwertung der Investitionsbeiträge. Dieses Vorgehen

ist rechtmässig und wurde vom Gemeindeamt akzeptiert. Mit der Genehmigung dieser Statutenrevision stimmen Zweckverbände, die bisher über keinen eigenen Finanzhaushalt verfügen, gleichzeitig dem Verzicht auf eine Aufwertung der Investitionsbeiträge zu. Die Gemeinden sind nach der Einführung des eigenen Haushaltes an den Investitionen des Schulzweckverbandes beteiligt. Die Beteiligungsquote wird jährlich festgelegt, und entspricht anteilmässig dem Verteiler der Betriebsbeiträge (Kostenverteiler).

Bei Austritt einer Schulgemeinde aus dem Schulzweckverband werden 50% der Investitionsbeiträge zurückbezahlt. Gemäss Swissplan soll die Hürde für einen Austritt nicht zu tief sein, da die verbleibenden Gemeinden höhere Verwaltungskosten tragen müssten. Im Falle einer Unterbilanz erfolgt keine Auszahlung. Die austretende Gemeinde haftet jedoch solidarisch für bereits eingegangene Verpflichtungen.

Das Gemeindeamt hat im Rahmen einer Vorprüfung die neuen Statuten geprüft, welche am 22. Juni 2017 der Delegiertenversammlung vorgelegt wurden.

Im Verlaufe der Debatte wurden zwei Änderungsanträge gutgeheissen, wobei sich eine Änderung von Art. 16 als nicht rechters erwiesen hat.

Als unnötig wurden in Art. 30 Abs. 2 die Ziffern 4 und 5 betrachtet, welche Veräusserungen und Investitionen in das Finanzvermögen des Schulzweckverbandes betreffen. Da der Schulzweckverband über kein Finanzvermögen verfügt, wurde einem Antrag zugestimmt, diese beiden Ziffern aus der Vorlage zu entfernen. Dies hat zur Folge, dass Investitionen und die Veräusserung von zukünftigem Finanzvermögen des Schulzweckverbandes – sollte der Zweckverband je dazu kommen – in die uneingeschränkte Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen würden. In Art. 20, Ziff. 12 und 13 wurden demzufolge diesbezügliche finanzielle Einschränkungen für die Delegiertenversammlung entfernt.

Die Delegiertenversammlung hat die Vorlage nach engagierter Diskussion ohne Gegenstimme verabschiedet.

Alle Verbandsgemeinden stimmen im Dezember an der Gemeindeversammlung über diese Vorlage ab. Dieser Termin ist zwingend einzuhalten. Gemäss neuem Gemeindegesetz ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Schlussbemerkung

Die revidierte Vorlage der Verbandsstatuten wurde im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet, dass soweit möglich, der Status quo auch unter dem neuen Gemeindegesetz beibehalten werden kann.

An der Sitzung vom 9. Februar 2017 hat die Verbandsschulpflege die neuen Statuten genehmigt. Am 22. Juni hat die Delegiertenversammlung das Geschäft verabschiedet.

Die Verbandsschulpflege bittet die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Affoltern a.A., 24. August 2017

Schulzweckverband Bezirk Affoltern
Totalrevision der Statuten vom 01.01.2009
Inkraftsetzung 01.01.2019 (frühestens 1 Jahr nach Inkrafttreten der neuen Haushaltsvorschriften)

Vorlage für die Gemeindeversammlung vom Dezember 2017

Aktuelle Statuten vom 01.01.2009 Letzte Änderungen vom 20.06.2013	Neue Fassung SZV 2019	Erläuterungen
Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung 01.01.2009 Letzte Änderung vom 20.06.2013	Bei Genehmigung der neuen Statuten durch die Gemeinden im Jahr 2017 gilt noch die Regelung des alten Gemeindegesetzes. Die Beschlussfassung darf an den Gemeindeversammlungen erfolgen.	Inkraftsetzung muss zeitgleich mit der Umstellung auf einen eigenen Haushalt zu Beginn eines Rechnungsjahres erfolgen. Frühestmöglicher Termin ist somit der 01.01.2019, ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes.
1. Bestand und Zweck Art. 1 Bestand Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden: - Primarschulen und Kindergärten: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Metmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil - Oberstufenschulen: Affoltern a.A.- Aeugst a.A., Bonstetten-Stallikon-Wettswil, Hausen a.A.-Kappel a.A.-Rifferswil, Metmenstetten-Knonau-Maschwanden und Obfelden-Ottenbach bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	1. Bestand und Zweck Art. 1 Bestand ¹Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden: - Primarschulen und Kindergärten: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Metmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil - Oberstufenschulen: Affoltern a.A.- Aeugst a.A., Bonstetten-Stallikon-Wettswil, Hausen a.A.-Kappel a.A.-Rifferswil, Metmenstetten-Knonau-Maschwanden und Obfelden-Ottenbach bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ²Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.	Erläuterungen Bisheriger Text
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.		Abs. 2 gemäss bisherigem Art. 2 übernehmen Art. 2 wird zu Absatz zwei in Art. 1

Art. 3 Zweck Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule)¹ und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich. Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dabei nimmt der Zweckverband besonders auch auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht.	Art. 2 Zweck ¹Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule) und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich. ²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dabei nimmt der Zweckverband besonders auch auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht.	Bisheriger Text
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Für die Genehmigung der revidierten Statuten ist der Regierungsrat zuständig.	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Für die Genehmigung der revidierten Statuten ist der Regierungsrat zuständig.	Bisheriger Text
2. Organisation 2.1. Allgemeine Bestimmungen	2. Organisation 2.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2. die Delegiertenversammlung 3. die Verbands-/Verbandsschulpflege 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	Art. 4 Organe Die Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. die Verbandsschulpflege; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	Neu
Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.	Art. 5 Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.	Bisheriger Text

Art. 7 Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam. Weitere Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern der Verbandsschulpflege werden in der Geschäftsordnung festgehalten.	Art. 6 Zeichnungsberechtigung ¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam. ²Weitere Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern der Verbandsschulpflege werden in der Geschäftsordnung festgehalten.	Bisheriger Text
Art. 8 Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die VerbandsVerbandsschulpflege orientiert die Verbandsschulgemeinden regelmässig mit schriftlichen Erläuterungen über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.	Art. 7 Publikation und Information ¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. ²<i>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</i> ³<i>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</i>	Bisherige Regelung Neuer Absatz 2 Neuer Absatz 3
2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes 2.2.1. Allgemeines Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.	2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes 2.2.1. Allgemeines Art. 8 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.	Bisheriger Text
Art. 10 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsschulpflege angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden (Art. 3, Abs. 2, Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden) zustimmt.	Art. 9 Verfahren ¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Verbandsschulpflege verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabsimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden (Art. 2, Abs. 2, Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden) zustimmt.	Neue Formulierung Bisheriger Text

Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren; 4. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Aufwendungen: - einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr 500'000.00; - jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr 250'000.00;	Art. 10 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.-;	In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (§146 Abs. 3 revidiertes Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR)). Neuer Text Neuer Text
2.2.2. Initiative Art. 12 Gegenstand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	2.2.2. Volksinitiative Art. 11 Volksinitiative ¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. ²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. ³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.	Neuer Titel Alter Text angepasst Alter Text angepasst Alter Text (Art. 13)
Art. 13 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.		wird zu Absatz 3. Art. 11

Art. 14 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Verbandsschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	Art. 12 Einreichung Die Volksinitiative ist dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Die Verbandsschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	
2.2.3. Fakultatives Referendum Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung: 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst, 2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Verbandsschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Verbandsschulpflege durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt. Der Verbandsschulpflege sieht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	2.2.3. Fakultatives Referendum Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung ¹Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, 1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Verbandsschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum); 2. wenn innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum). ²Der Verbandsschulpflege steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	Alter Text. Initiative durch Volksinitiative ersetzen. Es gilt §157 Abs. 3 des revidierten GPR. Fristen dürfen nicht anders geregelt werden. Neue Formulierung Neuer Text Empfehlung Gemeindeamt (GAZ): Ganzen Absatz 2 bisherige Statuten streichen. Wurde im neuen Gesetz nicht übernommen.

Art. 16 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, welche einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.	Art. 14 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. Anträge an die Verbandsgemeinden; 6. die Wahlen; 7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen; 8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.	Neu Ergänzung Neuer Text Die Schaffung von Stellen soll nicht vom Referendum ausgeschlossen werden, da hohe Kosten die Folge sind
2.3. Die Verbandsgemeinden Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbands- bzw. Schulgemeinden sind zuständig für: 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 4. die Auflösung des Zweckverbandes.	2.3. Die Verbandsgemeinden Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Zweckverbandes.	Neuer Text

	²Bei Umenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Verbandsschulpflege aus.	Bei Abstimmungen von grosser Tragweite sind die Verbandsgemeinden im Sinne von §77 Abs. 2 GG verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag im Sinne einer Abstimmungsempfehlung samt einer Stellungnahme abzugeben.
Art. 18 Beschlussfassung Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	Art. 16 Beschlussfassung ¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. ²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln: 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.	Neuer Text Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip gemäss §77 GG.
2.4. Delegiertenversammlung Art. 19 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schul-Gemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschulpflege sein dürfen. Diese zwei Mitglieder werden aus der Schulpflege der jeweiligen Verbandsgemeinde rekrutiert.	2.4. Delegiertenversammlung Art. 17 Zusammensetzung ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schul-Gemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschulpflege sein dürfen. ²Diese zwei Mitglieder werden aus der Schulpflege der jeweiligen Verbandsgemeinde rekrutiert.	Aufteilung in Abs. 1 und 2

Art. 20 Konstituierung Der Verbandsschulpflege-Präsident oder die Verbandsschulpflege-Präsidentin präsidiert die Delegiertenversammlung von Amtes wegen und hat das Stimmrecht nur bei Stimmengleichheit für den Stichtscheid. Die Delegiertenversammlung bestimmt: - die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK; - die Stimmzähler.	Art. 18 Konstituierung ¹Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt: 1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Verbandsschulpflege ausgeübt wird; 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Verbandsschulpflege ausgeübt wird. ²Die Delegiertenversammlung bestimmt: - die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK; - die Stimmzähler.	Formulierung gemäss Art. 17 Musterstatuten: Gemeint sind Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung Bisherige Version Neue Vorschrift gemäss § 29, Abs. 2 GG Diese Bestimmung dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Auslandsregeln.
Art. 22 Kompetenzen Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu: 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO Delegiertenversammlung); 3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 11. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäftsordnung Delegiertenversammlung (GO DV) regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	
Art. 20 Kompetenzen Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für: 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO DV); 3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;		

4. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege; 5. Initiativen; 6. die Festsetzung des Voranschlags sowie die Details der Berechnungsformel zur Festsetzung der Beiträge der Gemeinden für die Beanspruchung der Verbandsleistungen (Kostenverteiler); 8. die Abnahme der Verbandsrechnung; 7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht genehmigt sind (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000; jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 250'000 bis 250'000);	5. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege; 6. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission; 7. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege zu Volksinitiativen; 8. die Festsetzung des Budgets; 9. die Genehmigung der Jahresrechnung; 10. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 1'000'000, und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 250'000 bis 250'000); soweit nicht die Verbandsschulpflege zuständig ist; 11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 12. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens. 13. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens. 14. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane.	Neu Der Kostenverteiler fällt nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung. Neue Vorschrift. Verantwortung ohne Einschränkung bei der DV gemäss Änderungsbeschluss vom 22.6.17 Neue Vorschrift. Verantwortung ohne Einschränkung bei der Delegiertenversammlung gemäss Änderungsbeschluss von 22.6.17.
9. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane;	Art. 23 Vorsitz und Aktuar der Präsident oder die Präsidentin oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung führt das Aktuarat des Verbandes.	Alter Text mit Anpassung
Art. 21 Vorsitz und Sekretariat ¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung. ²der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung führt das Sekretariat des Zweckverbands.	Art. 21 Vorsitz und Sekretariat	

Art. 24 Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidenten oder von mindestens 12 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr. Die Versammlungen sind mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.	Art. 22 Einberufung ¹Die Verbandsschulpflege beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr, ein. ² 12 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen. ³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.	Alter Text als Abs. 1 - 3
Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtenscheid des Versammlungsleiters. Zu Anträgen von Delegierten muss der Vorstand eine Stellungnahme abgeben. Die Mitglieder der Verbandsschulpflege (sowie die Stellen- und Schulleiter), welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.	Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe ¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Verbandsschulpflege. Die Delegierten können zu den Anträgen der Verbandsschulpflege Änderungsanträge stellen. Zu Änderungsanträgen von Delegierten muss die Verbandsschulpflege eine Stellungnahme abgeben. ³Die Mitglieder der Verbandsschulpflege (sowie die Schulleitung und die Stellenleitungen), die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Verbandsschulpflege haben ein Antragsrecht.	Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen folgt in Art. 24 Neuen und alten Text übernehmen Antragsrecht der Mitglieder der Verbandsschulpflege muss extra erwähnt werden.
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	Art. 24 Wahlen und Abstimmungen ¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. ²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. ³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichtenscheid.	Neu Neu

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	
2.5. Die Verbandsschulpflege Art. 27 Zusammensetzung Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig. Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.	Art. 26 Anfragerecht der Delegierten ¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. ²Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Verbandsschulpflege schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet. ³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. ⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.	Neue Vorschrift Unterschied zu vom Volk gewählten Parlamentariern, die über zusätzliche parlamentarische Instrumente wie Motion oder Postulat verfügen.
2.5. Die Verbandsschulpflege Art. 27 Zusammensetzung Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig. Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.	2.5. Die Verbandsschulpflege Art. 27 Zusammensetzung ¹Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig. ²Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.	Bisheriger Text
	Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder der Verbandsschulpflege legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	Neue Vorschrift gem. § 42 Abs. 2 GG Vergleiche Kommentar zu Art. 19

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen Die Verbandsschulpflege ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu: 1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen; 2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; 3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; 4. die Schaffung von Stellen, die aus dem Zweck gemäss Art. 3 hervorgeht, sowie die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist (Stellenplan); 5. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 6. die Beschlussfassung über im Vorschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck (ohne Globalbudgetbereiche);	Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen ¹Der Verbandsschulpflege stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht ; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen; 5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 7. die Schaffung von Stellen, die aus dem Zweck gemäss Art. 2 hervorgeht, sowie die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenrevision eingeführt werden müssten; 8. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
---	--

Aufteilung in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen gemäss Art. 28 Musterstatuten

Finanzbetugnisse werden in Art. 30 separat geregelt.

7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die nicht im Voranschlag nicht enthalten sind (bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.–¹, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.; 8. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.	²Der Verbandsschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 4. das Handeln für den Verband nach aussen; 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. Neu	
	Art. 30 Finanzbefugnisse ¹Der Verbandsschulpflege stehen unübertragbar zu: 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.– und bis insgesamt Fr. 300'000.– pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.– und bis insgesamt Fr. 75'000.– pro Jahr.	Neu: separate Regelung für übertragbare und nicht übertragbare Befugnisse.

	²Der Verbandsschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- pro Jahr und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.– pro Jahr.;	Ziffer 4 und 5 gestrichen gemäss Änderungsbeschluss der Delegiertenversammlung vom 22.06.17: Die Finanzbetrieufe von Liegenschaften im Finanzvermögen liegen gem. Art. 20 uneingeschränkt bei der Delegiertenversammlung.
Art. 29 Aufgabendelegation Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.	Art. 31 Aufgabendelegation ¹Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. ²Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.	
Art. 31 Einberufung und Teilnahme Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Lehrvertretung, mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. Die Verbandsschulpflege kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	Art. 32 Einberufung und Teilnahme ¹Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²An den Sitzungen der Verbandsschulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Verbandsschulpflege an den Sitzungen der Verbandsschulpflege beratende Stimme.	Gemäss neuem Gemeindegesetz reicht ein Drittel der Mitglieder aus. Daher Formulierung gemäss Musterstatuten übernehmen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	Art. 30 Beschlussfassung Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfaches Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei ¹ der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	³ Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen. ⁴ Die Verbandsschulpflege kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	Zirkularverfahren muss nicht separat aufgeführt werden. Es gilt das Gesetz, wonach dies in Ausnahmefällen erlaubt ist.
Art. 30 Beschlussfassung Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfaches Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei ¹ der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	Art. 33 Beschlussfassung ¹ Die Verbandsschulpflege ist beschlussfähig, wenn zwei der Mitglieder anwesend sind. ² Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfaches Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.		Zweiter Teil als Absatz 2
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 32 Zusammensetzung Als RPK des Zweckverbandes amtiert jeweils die RPK einer der Zweckverbandsgemeinden. Die RPK der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt im 4-jährigen Turnus.	2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 34 Zusammensetzung Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.		Entspricht der jetzigen Regelung
Art. 33 Aufgaben (RPK) Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.	Art. 35 Aufgaben (RPK) ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.		Erweiterter Inhalt

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. ⁴Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	
Art. 34 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	Art. 36 Beschlussfassung ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Art. 35 gemäss Musterstatuten übernehmen. Die RPK muss die Regeln des Zweckverbandes beachten. Neu
	Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte ¹Mit den Anträgen legt die Verbandsschulpflege der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. ²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	Neue Vorschrift
	Art. 38 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel inner 30 Tagen.	Neue Vorschrift

2.7 Schul- und Stellenleitungen Art. 35 Zuständigkeit - Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Schule sowie die einzelnen Stellen werden nach aussen jeweils von der Schul- und Stellenleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. - Die Schul- und Stellenleitungen können der Schulpflege Antrag stellen. - Die Überprüfung von Anordnungen der Schul- und Stellenleitungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	2.7 Schul- und Stellenleitungen Art. 39 Zuständigkeit - Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die fachliche, administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung HPS ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung HPS richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Schule sowie die einzelnen Stellen werden nach aussen jeweils von der Schul- und Stellenleitung vertreten, soweit nicht die Verbandsschulpflege zuständig ist. - Die Schul- und Stellenleitungen können der Verbandsschulpflege Antrag stellen. - Die Überprüfung von Anordnungen der Schul- und Stellenleitungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Verbandsschulpflege verlangt werden.	Bisheriger Art. 35 mit Ergänzung übernehmen.
	2.8 Prüfstelle Art. 40 Aufgaben der Prüfstelle ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ²Sie erstattet der Verbandsschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	Neues Kapitel, in alten Statuten nicht enthalten.

		Art. 41 Einsetzung der Prüfstelle Die Verbandsschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Solange die Gemeinde Afoltern a.A. für den SZV die Buchhaltung erledigt, sollten beide eine gemeinsame Prüfstelle verpflichten.
	3. Personal und Arbeitsvergaben		
	Art. 36 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal (inkl. pädagogisches Personal) des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.	Art. 42 Anstellungsbedingungen ¹ Für das Personal des Schulzweckverbandes gelten primär die Bestimmungen der Personal- und Entschädigungsverordnung SZV. ² Enthält diese keine Regelung, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.	Ergänzung zu bisherigem Text
	Art. 37 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	Art. 43 Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Neuer Text
	4. Verbandshaushalt		
	Art. 38 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	Art. 44 Finanzhaushalt ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Verbandsschulpflege den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.	Neu: Frist

Art. 39 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Art. 45 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
Art. 40 Der Kostenverteiler Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach Beanspruchung des SZV und der absoluten berechtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden. In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteiler ausschliesslich nach Beanspruchung. Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.	Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten (Kostenverteiler) ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden bei der Heilpädagogischen Schule zu zwei Dritteln aufgrund der Beanspruchung und zu einem Drittel aufgrund der absolut berechtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden getragen. Bei den übrigen Dienststellen werden die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten aufgrund der effektiven Beanspruchung den Verbandsgemeinden belastet. ² In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteiler ausschliesslich nach Beanspruchung. ³ Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.	Text gemäss RRB 261/2009. Eine Finanzierungsquote für Investitionskosten ist nicht mehr nötig, weil Zweckverbände mit eigenem Haushalt ihre Investitionen grundsätzlich über Darlehen finanzieren.
	Art. 47 Finanzierung der Investitionen ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.	Darlehen können bei einzelnen Gemeinden oder extern bezogen werden. Es besteht keine Verpflichtung zur gemeinsamen Leistung von Darlehen.
Art. 41 Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensgegenstände und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.	Art. 48 Eigentum Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensgegenständen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.	Neue Formulierung
Art. 42 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	Art. 49 Haftung ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.	Die Gemeinden haften subsidiär gemäss Art. 49 Abs. 1 des Haftungsgesetzes. Diese Bestimmung entspricht Art. 46 der Kantonsverfassung. Neu

5. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 43 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern am Albis Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
6. Austritt, Auflösung und Liquidation Art. 45 Austritt Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	5. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 50 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten ¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern a.A. oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. ²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Verbandsschulpflege oder von anderen Angestellten kann bei der Verbandsschulpflege Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Verbandsschulpflege kann Rekurs erhoben werden. ³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen. 6. Austritt, Auflösung und Liquidation Art. 52 Austritt ¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. ²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50% ausbezahlt. Bei Unterdeckung erfolgt keine Auszahlung. ³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. Bisheriger Text Neu: Präzisierung der Austrittsmodalitäten.

Art. 46 Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 38.	Art. 53 Auflösung ¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 46. ²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten des letzten Abschlusses.	Neu
	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Neues Kapitel
	Art. 54 Einführung eigener Haushalt ¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	
	Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge ¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenwerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. ²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt. ³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. ⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind. Es gilt der Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres.	Neue Vorschrift Gemäss Empfehlung von Swissplan Gemäss GAZ muss bei Gemeinden, die noch keinen eigenen Haushalt haben, über diesen Punkt nicht separat abgestimmt werden. Er wird im Rahmen der Totalrevision genehmigt.

Art. 47 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Vereinbarung von 2001.	Art. 56 Inkrafttreten ¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2019 in Kraft. ²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. ³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 01.01.2009 aufgehoben.	Neu Neu Formulierung
--	--	------------------------------------

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden gemäss Tabelle im Anhang an der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Thomas Hunziker

Die Verwaltungsleiterin:

Christine Kunz

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
 RRB Nr. ... vom ...

22.08.2017/CK
 Vorlage zuhanden Gemeindeversammlungen vom Dezember 2017

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 2017 das neue GG noch nicht in Kraft ist, gilt noch die alte Regelung.

**Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden des Schulzweckverbandes
Bezirk Affoltern im Dezember 2017**

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft:

„Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern“

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten der Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern zuzustimmen.

2. Erwägungen

- Die Erhöhung des Maximalbetrags der Delegiertenversammlung für einmalige Ausgaben von Fr. 500'000 auf Fr. 1'000'000 wird durch die RPK als vorteilhaft
- Die RPK begrusst, dass die neue Austrittsklausel die Austrittsmodalitäten auch im monetären Hinsicht regelt
- Die neuen Statuten orientieren sich im Wesentlichen an den bisherigen Statuten. Die Änderungen betreffen primär Anpassungen an das neue Gemeindegesetz.
- Die Totalrevision der Statuten ist vom Gemeindeamt des Kantons Zurich geprüft und genehmigt worden.
- Die Vor- und Nachteile einer raschen Umsetzung abwägend, empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission die Annahme der Vorläge.

Wettswil am Albis, 2. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission
Wettswil am Albis

Peter Greifsch
Präsident

Thomas Lanz
Aktuar

Rechnungsprüfungskommission

Primarschule Bonstetten

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Schulzweckverband Bezirk Affoltern; Totalrevision der Statuten

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 04. Oktober 2017 den Antrag der Schulpflege bezüglich Totalrevision der Statuten des Schulzweckverband Bezirk Affoltern geprüft.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Beschluss der Sekundarschulpflege zu.

Bonstetten, 1. November 2017

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Der Aktuar

Peter Ehrler

Ernst Hedinger

4. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Kommunalen Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 1. Januar 2018

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 1. Januar 2016 wird die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten (GebV) erlassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Weisung

Ausgangs-lage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Abfall-, Wasser-, Abwasser- und Kabelnetzgebühren haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Bonstetten mit dem Erlass der Abfallverordnung, dem Wasserreglement, der Siedlungsentwässerungsverordnung und der Kabelnetzverordnung schon die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Das heute gültige Gebührenreglement und weitere Tarifordnungen wurden durch den Gemeinderat (Exekutive) erlassen und müssen durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung (Legislative) ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültige Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 13 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenerhöhungen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

E r w ä g u n g e n

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Gemeinde Bonstetten, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Mit „Kann“-Formulierungen werden dem Gemeinderat Möglichkeiten eröffnet, zu einem späteren Zeitpunkt auch Praxisänderungen vorzunehmen. Bei Praxisänderungen wird die Bevölkerung rechtzeitig mittels amtlichen Publikationen und der Möglichkeit zur Ergreifung eines Rechtsmittels informiert. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Änderungen geplant. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben, wie bis anhin. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den Gebührentarif erlassen.

Empfehlung des Gemeinderates

Die Gebühreneinnahmen sind nebst den Steuereinnahmen für die Finanzierung von Leistungen für unsere Einwohnerinnen und Einwohnern unabdingbar. Mit der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips, wie oben erwähnt, ist es der Gemeinde nicht gestattet, Gewinne zu erwirtschaften. Mit der vorliegenden Gebührenverordnung wird dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung die Grundlage für die Erhebung der Gebühren geschaffen. Aus all den genannten Gründen unterstützt der Gemeinderat den Erlass dieser neuen Gebührenverordnung und beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung.

Gemeinde



Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten (GebV) mit Erläuterungen

INHALT

1	VORBEMERKUNGEN	3
	a Grundsätzliches zu den Gebühren	3
	b Aufbau der Gebührenverordnung	4
	c Inhalt der Gebührenverordnung	4
	d Was nicht in der Gebührenverordnung enthalten ist	4
	e Zeitlicher Ablauf beim Erlass der kommunalen Gebührenverordnung	4
2	GEBÜHRENVERORDNUNG	5

VORBEMERKUNGEN

a Grundsätzliches zu den Gebühren

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Im Gegensatz zu den Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Sie sollen die Kosten ganz oder teilweise decken, welche dem Gemeinwesen durch die Leistung der Verwaltung oder von ihr beauftragter Dritter oder durch die Benutzung einer Einrichtung entstanden sind.

Gebühren dürfen nur basierend auf einer formell-gesetzlichen Grundlage erhoben werden. Die formell-gesetzliche Grundlage muss vom Gesetzgeber (Legislative) erlassen werden und zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten. Ausnahme dazu bilden die sogenannten Kanzleigebühren (Gebühren von geringer Höhe für Routinearbeiten). Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive die Höhen der Gebühren im Einzelnen. Die Legislative kann stattdessen die Höhe einer Gebühr auch direkt festsetzen oder einen relativ engen Rahmen dazu festlegen, an welchen sich die Exekutive wiederum zu halten hat.

Das Kostendeckungsprinzip beschlägt nicht jedes einzelne Verwaltungsgeschäft als solches, sondern den Rahmen der gesamten Tätigkeit eines Verwaltungszweiges, bei welcher im Durchschnitt mit der Gebührenerhebung eine Kostendeckung erreicht werden soll. Unter Umständen müssen die externen Beauftragten wie z. B. der Gemeindeingenieur bei der Kostenzusammenstellung behilflich sein. Aufgrund von Rechtsprechung und Lehre gilt, dass die Kosten der Beauftragten nicht einfach überwälzt werden dürfen, sondern die Behörden die Gebühr adäquat festsetzen müssen. Die Aufwendungen z. B. eines beauftragten Bauingenieurs dürfen berücksichtigt und gewichtet werden.¹ Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen.² Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.³

In welchem Ausmass die Gebühr zur Kostendeckung beitragen soll und wie die Bemessungsgrundlagen deshalb festgelegt werden sollen, sind politische Entscheide (soweit die Kostendeckung bzw. das Verursacherprinzip nicht durch übergeordnetes Recht verbindlich vorgeschrieben sind). Die daraus resultierenden Gebühren dürfen wie erwähnt höchstens kostendeckend sein, können aber aus verschiedensten Gründen auch niedriger angesetzt werden. Z. B. ist es ein politischer Entscheid, wie hoch die Gebühren für die Benutzung der Turnhalle durch Vereine oder die Gebühren

¹ Verwaltungsgericht Zürich: VB.2004.00142, E. 4.1 und 4.2 mit Hinweisen

² Verwaltungsgericht Zürich: PB.2010.00022, E. 3, insbes. 3.4.2 mit Hinweisen

³ Schweizerisches Bundesgericht: BGE 130 III 225 ff., 228, E 2.3 mit Hinweisen

für die Ausleihe von Büchern sein sollen. Entweder kann die Gebühr z. B. rein nach einem bestimmten Aufwand und plausibilisiert anhand des Äquivalenzprinzips festgesetzt werden oder auch niedriger, weil z. B. noch ein Bildungsauftrag erfüllt werden soll.

b Aufbau der Gebührenverordnung (GebV)

Die Gebührenverordnung besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Sie legt die Grundlagen für die Gebührenerhebung fest (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen) ohne die Gebührenhöhe im Detail zu fixieren. Für die Kanzleigebühren enthält die Gebührenverordnung eine Generalklausel. Die Exekutive setzt die einzelnen Gebührenhöhen sodann basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung im Behördenerlass, dem Gebührentarif, fest. Diese Höhen können den Gegebenheiten (z. B. Preisentwicklungen) angepasst werden, wenn nötig. So muss die Gebührenverordnung selbst nur geändert werden, wenn die grundlegenden Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe oder die Bemessungsgrundlagen geändert werden sollen.

c Inhalt der Gebührenverordnung

Die Gebührenverordnung ersetzt die regierungsrätliche VOGG (Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden) und bietet den kommunalen Gebühren in diesem Rahmen eine neue gesetzliche Grundlage. Die Gebührenverordnung deckt zudem weitere Bereiche ab, in welchen die Gemeinden Gebühren erheben, die aber schon teilweise eine Rechtsgrundlage im übergeordneten Recht haben; die Gebührenverordnung verweist auf diese Rechtsgrundlagen. Bestehende formell-gesetzliche Grundlagen für kommunale Gebühren kann die Gemeinde unverändert bestehen lassen. Es besteht die Möglichkeit, in der neuen Gebührenverordnung pauschal (siehe Art. 1 Abs. 2 GebV) auf diese zu verweisen.

d Was nicht in der Gebührenverordnung enthalten ist

Nicht in die Gebührenverordnung aufgenommen wurden die Gebühren, welche die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinde erheben, wie z. B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, etc. Diese Gebühren sind in separaten gesetzlichen Grundlagen geregelt.

e Zeitlicher Ablauf beim Erlass der kommunalen Gebührenverordnung

Anlass für die Erarbeitung der Gebührenverordnung ist das ersatzlose Streichen von Art. 63 Gemeindegesetz durch das neue Gemeindegesetz. Dadurch wird der regierungsrätlichen Verordnung über die Gemeindegebühren (VOGG) per 1. Januar 2018 die Grundlage im Gemeindegesetz entzogen. Die VOGG wird deshalb per 31. Dezember 2017 aufgehoben. Eine Übergangsregelung sieht der Regierungsrat nicht vor.

Damit eine neue kommunale Gebührenverordnung am 1. Januar 2018 in Kraft treten kann, muss sie spätestens im Dezember 2017 der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Grundsätzlich kann sie alleine verabschiedet werden, da sie alle notwendigen Grundlagen für die Gebührenerhebung enthält, die vom Souverän beschlossen werden müssen.

2 GEBÜHRENVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE BONSTETTEN

Artikel	Text	Erläuterungen
GEBÜHRENVERORDNUNG der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 1. Januar 2018		
Vorspann	Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2016, folgende Verordnung:	Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 KV). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV). Gegen die Festsetzung der Gebührenverordnung kann das fakultative Referendum ergriffen werden (Art. 86 Abs. 1 und 3 KV sowie § 157 Abs. 1 und 2 rev. GPR).

Artikel	Text	Erläuterungen
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1		
Gegenstand der Verordnung	¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für a) Leistungen der Verwaltung, b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.	Abs. 1: Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die Leistungen der von ihr beauftragten Dritten.
Art. 2		
Gebührempflicht	¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt. ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen. ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. ⁴ Es besteht Solidarhaftung.	Abs. 1: «<i>in dieser Verordnung aufgeführte</i>»: Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (Parkanlagen, Gemeindestrassen etc.). Hier führt erst der gesteigerte Gemeindegebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührempflichtig (z. B. einfache Auskünfte). «<i>verursacht oder in Anspruch nimmt</i>»: Gemeint sind die Gesuchsteller ebenso wie die Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss nGG bei der Haushaltsführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG). Abs. 2: [<i>Gebühren inbezahlen</i>]: Diese Variante umschreibt die

		Kanzleigebühren explizit. <i>Kanzleigebühren</i> dürfen durch die Exekutive direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus: 1. Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, 2. Die Gebühren sind von geringfügiger Höhe. Eine absolute geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von 600 Franken sei substanzuell und damit nicht mehr geringfügig⁴.
Art. 3		
Gebühren für weitere Leistungen	¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist. ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.	Art. 3: Ist der Auffangtatbestand für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die doch entgolten werden sollen. Abs. 2: „Der tatsächliche Aufwand ... <i>Sachmittel</i>“: Die Gemeinde definiert hier die Bemessungsgrundlagen genauer, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt, schränkt sich damit aber auch ein.
Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 4		
Bemessungsgrund-	¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festge-	Abs. 2:

⁴ Zürcher Verwaltungsgericht: VB.2012.00414, E. 3.6

lagen	legten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt. ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten: - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, - nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.	Entspricht § 5 Abs. 1 VOGG (bisherige Rechtsgrundlage). «<i>grundsätzlich</i>»: Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren. <i>Gesichtspunkt 1</i> umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/Geschäftsfelds nicht übersteigt. <i>Gesichtspunkte 2 und 3</i> umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln müssen. Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen.⁵
-------	--	--

⁵ Vgl. zB. Schweizerisches Bundesgericht: BGE 132 II 371, E. 2.1 oder PB.2010.00022, E. 3.4.2

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 5		
Gebührentarif	¹ Der Gemeinderat sowie in bestimmten Anliegen die Primarschulpflege legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen. ² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest. ⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.	Abs. 1: <i>Praxis in Bonstetten: Die geltende GO Bonstetten, Art. 41, sieht bei den Tariffestlegungen für Elternbeiträge und der Gebührenerhebung für die Benützung der Schulanlagen eine Absprache zwischen Schulpflege und Gemeinderat vor.</i> Abs. 2: Dieser Absatz ist die Generalklausel für Kanzleigeühren, siehe Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 2. Abs. 4: § 7 Abs.1 nGG statuiert die Publikationspflicht.
Art. 6		
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.	

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung	1 Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn: a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt, b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.	Abs. 1: a) <i>Härtefall</i>: Liegt vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden. d) <i>Andere besondere Gründe</i>: diese Ausnahme gilt zum Beispiel für einfache Auskünfte.
Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand	1 Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen. 2 Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.	Abs. 1: «<i>Aussergewöhnlicher Aufwand</i>»: Es werden speziell hohe Kosten verursacht, z. B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht. Abs. 2: Wird Abs. 2 weggelassen, können die Verwaltungsstellen die gebührenpflichtige Person vorgängig informieren, müssen aber nicht.

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 9		
Kostenvorschuss	¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.	Art. 10: Diese Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG), welcher gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist nur in den Fällen von § 15 VRG zulässig. § 15. ¹ Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Untersuchung erhebliche Barauslagen, so kann die Durchführung der Untersuchung von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden. ² Ein Privater kann überdies unter der Androhung, dass auf sein Begehren sonst nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden: a. wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, b. wenn er aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet, c. wenn er als zahlungsunfähig erscheint.

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 10		
Mehrwertsteuer	In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.	Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes des Bundes (MWStG)⁶ bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Art. 14 der Mehrwertsteuerverordnung (MWStV⁷) listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens unter anderem auf: Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros; Notariaten und im Entsorgungsbereich. Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach Art. 18 Abs. 2 lit. I MWStG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hohheitliche Tätigkeiten empfangen werden, für Tätigkeiten, die nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehen, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden (Art. 3 lit. g MWStG).

⁶ SR 641.20

⁷ SR 641.201

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 11 Fälligkeit	¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden. ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.	<i>Abs. 1:</i> Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen von Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt. <i>Abs. 2:</i> Wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Der Absatz entspricht § 29a VRG unter dem Titel «Fälligkeit von Forderungen», welcher direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht. ⁸ Der Absatz hat deklaratorische Wirkung. Dasselbe gilt für Abs. 3. <i>Abs. 1</i> ist dennoch zulässig, da «Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist», nach § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen).
Art. 12 Verzugszins	¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen. ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.	<i>Abs. 1:</i> 5% Verzugszins ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG: „Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%“. <i>Abs. 3:</i> Praxis Bonstetten: Verzugszinsen <CHF 50.00 werden nicht verrechnet.

⁸ VB.2009.00685, E. 3.2

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 13 Gebührenverfügung	1 Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. 2 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuerteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.	Abs. 1: Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar. Es lohnt sich deshalb, schon nach der ersten erfolglosen Mahnung eine Gebührenverfügung zu erlassen. Abs. 2: Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Nach nGG können auch in Versammlungsgemeinden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden (45 nGG). § 170 nGG hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neuerteilung fest. Rekurse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sind an das jeweils nächsthöhere Gremium zu richten.
Art. 14 Mahnung und Betreibung	1 Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der dritten Mahnung nicht, wird die Person betreiben. 2 Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.	<i>Praxis in Bonstetten: es werden vor einer Betreibung drei Mahnungen zugestellt. Für die 2. und 3. Mahnung wird eine Gebühr in der Höhe von CHF 20.00 erhoben.</i>

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 15		
Verjährung	¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.	Abs. 1: Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesgerichtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.
Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren		
Verwaltung allgemein		
Art. 16		
Schreib- und ähnliche Gebühren	¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.	Abs. 1: Diese Regelung ist heute der Normalfall. Abs. 2: „Zusätzlich entstehende Kosten“: Es geht um Kosten, welche im weiteren Sinn im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden.

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 17	¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang. ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.	<i>Abs. 1:</i> Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 IDG⁹. Die IDV und ihr Anhang¹⁰ sind zwingend bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche anzuwenden. Die Aufnahme von Art. 18 in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit. <i>Abs. 2:</i> Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 IDG
Bauwesen		
Art. 18		
Grundlagen	¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben. ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höherer oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.	<i>Abs. 1:</i> Enthält den Grundsatz der Gebührenpflicht für alle Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens. <i>Abs. 2:</i> Zu den Ausführungskompetenzen der Exekutive gehört auch eine Berücksichtigung des höheren oder geringeren Aufwandes wie z. B. bei Vorentscheid oder Bauverweigerung, aber auch in Bezug auf grosse oder speziell aufwändige Bauvorhaben vgl. auch Art. 8 „aussergewöhnlicher Aufwand“.

⁹ LS 170.4 Gesetz über die Information und den Datenschutz

¹⁰ LS 170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 19	¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen: a. Neubauten nach der Gebäudeversicherungssumme. b. An-, Auf- und Umbauten nach der Zunahme der Gebäudeversicherungssumme. c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand. d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden. ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen. ³ Bei externen Dienstleistungen (z.B. Ingenieur, Brandschutzexperte etc.) für Gutachten und Expertisen u.ä. wird der entsprechende Aufwand unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips den Gebührenpflichtigen weiterverrechnet.	Diese Bestimmung definiert die wesentlichen Bemessungsgrundlagen für die Gebühren im Bauwesen. Die Gemeinden können ihre bisherigen Bemessungskriterien übernehmen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass sich die Bemessungskriterien dazu eignen, den Wert der Beurteilung in Bezug auf die Art des Bauvorhabens zu spiegeln. Sieht die Gemeinde die Bemessung aufgrund der Gebäudeversicherungssumme vor, wird empfohlen, die Anwendungsfälle in der Verordnung abzubilden (z.B. Umbauten: die Gebühr stützt sich auf die durch den Umbau verursachte Veränderung der Gebäudeversicherungssumme). Abs. 2: Gilt für alle anderen Gebühren im Bauwesen, welche nicht eigentliche Baubewilligungsgebühren sind.

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 20 Gebührenrahmen	¹ Die Gebühr nach Gebäudeversicherungssumme beträgt bis zu CHF 20'000.00; massgebend ist der vom Gemeinderat erlassene Gebührentarif für das Bauwesen. ² Die Gebühr wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind. ³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden. ⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet. ⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00. ⁶ Die Minimalgebühr beträgt CHF 250.00.	Art. 20 lehnt sich eng an den Abschnitt E der VOGG an. Er dient damit als Grundlage, die bestehenden Einzelregelungen der Gemeinden bei den Baubewilligungsgebühren ohne Änderungen weiterzuführen. Abs. 1: Um dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht genügend Rechnung zu tragen, limitiert der Gebührenrahmen die maximale Höhe der einzelnen Gebühren. «Für den Entscheid über das Vorhaben»: damit ist der baurechtliche Entscheid gemeint. Das kann ein Vorentscheid, eine Baubewilligung oder eine Verweigerung sein. Abs. 4: Da auch die Gerüstkontrolle und die Kontrolle von Baukränen in dieser Gebühr enthalten sind, ist für die sonstigen Baukontrollen eine Erhöhung von bis zu 100% vorgesehen. Diese Kontrollen erfolgen üblicherweise im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren, können aber auch ausserhalb erfolgen (wenn z. B. ein Gebäude ohne Baubewilligung nur saniert wird). Abs. 5: Ist die Grundlage für alle anderen im Bauwesen anfallenden Gebühren wie Parzellierung, Publikation, Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte, Anschläge der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer, periodische feuerpolizeiliche Kontrollen, Rauchgaskontrollen etc. Abs. 6: Die Minimalgebühr können die Gemeinden auch tiefer ansetzen.

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 21		
Gebühren- reduktion	¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um bis zu 50% reduziert; sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist. ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. ³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 6 in jedem Fall CHF 250.00.	

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 22		
Besondere Anwendungsfälle	Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.	«Verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben»: gemeint ist z. B. Umbau mit Nutzungsänderungen, Neubau mit Parzellierung etc.
Art. 23		
Planungen	¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten. ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.	Abs. 1: Gilt für die privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren sowie für private Ortsplanungsbegehren. Es steht den Gemeinden frei, solche zu begleiten. Abs. 2: Basiert auf § 177 PBG und wiederholt die darin vorgesehene Kostenaufteilung. Der Absatz dient als Ergänzung und Klärung gegenüber Abs. 1.

Artikel	Text	Erläuterungen
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen		
Art. 24		
Bibliothek	¹ Für die Benützung der Bibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind maximal kostendeckend. ² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden. ³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird pro Mahnung eine Gebühr erhoben. ⁴ Es gilt das Benützungsreglement der Bibliothek.	<i>Praxis in Bonstetten: dies ist die heutige Regelung der Bibliothek Bonstetten.</i>

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 25	Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten ¹ Für die Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wird je eine Pauschalgebühr pro Tag erhoben. ² Für die ortsansässigen Vereine sowie weiteren Organisationen ist die Benützung gebührenfrei. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, wird dem Gemeinderat übertragen. ³ Bei der Bemessung der Gebühren zwischen ortsansässigen und auswärtigen Benutzer/innen wird unterschieden.	<i>Praxis in Bonstetten: Die Gemeinde Bonstetten vermietet die Lokalitäten: Gemeindsaal, Lochenfeldstube und Rigelhüsl. Wie bis anhin soll pro Tag eine Pauschale erhoben werden. Dabei wird zwischen ortsansässigen und auswärtigen Benutzer/innen unterschieden. Die Ortsansässigen erhalten die Räumlichkeiten wesentlich günstiger. Die ortsansässige/n Politische Gemeinde, Primarschul- und Sekundarschulgemeinde, Kirchengemeinden, Parteien und Vereine können die Räumlichkeiten kostenlos benutzen.</i>
Art. 26	Vermietung von Räumlichkeiten der Primarschule ¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten der Primarschule werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben. ² Für die ortsansässigen Vereine sowie weiteren Organisationen ist die Benützung gebührenfrei. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, wird dem Gemeinderat übertragen. ³ Bei der Bemessung der Gebühren zwischen ortsansässigen und auswärtigen Benutzer/innen wird unterschieden. ⁴ Es gilt das Reglement Benützung Schulanlage der Primarschule Bonstetten und die Tarifrordnung.	<i>Praxis in Bonstetten: Die Primarschule Bonstetten vermietet die Turnhalle Schachenmatten 2 sowie den Mehrzweckraum 4 insbesondere an Sportvereine und an Private (z.B. für Geburtstagsfeste).</i>

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 27		
Leistungen der Gemeindewerke an Dritte	¹ Für die Inanspruchnahme von personellen Leistungen und/oder Inventar der Gemeindewerke an Dritte werden Gebühren erhoben.	<i>Praxis in Bonstetten: Für die Benützung von Inventar wie Marktstände, Absperr- und Signalisationsmaterial werden Gebühren erhoben.</i> <i>Personelle Leistungen an Dritte wie z.B. privater Schneeräumungs- und Reinigungsdienst, Bepflanzungsrückschnittarbeiten, Instandstellung bei Beschädigungen usw. werden weiterverrechnet.</i>
Bürgerrecht		
Art. 28		
Allgemeine Gebühren	¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung ^{1,1} . ² Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird eine Gebühr erhoben. Bei einem Wohnsitz über zehn Jahre in Bonstetten ist die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gebührenfrei. ³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.	Die Revision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Gebührenverordnung noch nicht abgeschlossen. Es ist sinnvoll, die Allgemeinen Gebühren zur Rechtssicherheit analog der kantonalen Regelung zu übernehmen.

^{1,1} LS 141.11

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten mit Erläuterungen

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 29	Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.	Der Kommentar zum Entwurf der neuen kant. Gebührenverordnung hält fest: Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (siehe § 10 Abs. 7 der Bürgerrechtsverordnung (VE BÜV-ZH)) oder einen Grundkenntnistest (siehe § 11 Abs. 2 VE BÜV-ZH) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z. B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig.
Einwohnerdienste		
Art. 30		
Einwohnerdienste	¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.	Die Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister¹² kommt derzeit in die Vernehmlassung. Sie soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss VOGG abdecken wird. <i>Abs.2:</i> Die Gebühren der Einwohnerdienste sind Kanzleigeühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeinderat im Gebührentarif geregelt werden können (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 GebV).

¹² LS 142.1 MERV
Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten mit Erläuterungen

Artikel	Text	Erläuterungen
Feuerwehrwesen		
Art. 31		
Feuerwehr	¹ Das Feuerwehrwesen erfolgt im Unteramt (Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A.) im Rahmen eines Zweckverbandes. ² In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Feuerwehr Unteramt bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).	Abs. 1: § 27 Abs. 2 FFG¹³. Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, b. dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm, c. Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren, d. dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, e. dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen. (Kostenersatz bei Fahrzeug- oder A-, B- und C-Unfällen verfügt die GVZ, §§ 28 und 29 FFG) Im Übrigen sind die Gebühren im Feuerwehrwesen durch den Zweckverband festzusetzen.

¹³ LS 861.1 Gesetz über die Feuerwehr und das Feuerwehrwesen
Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten mit Erläuterungen

Artikel	Text	Erläuterungen
Finanzen und Steuern		
Art. 32		
Steuerausweise	¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und 300.00. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.	Art. 34: Entspricht § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. Die Aufnahme der Bestimmung ist deklaratorisch. Da es sich bei den Ausstellungsgebühren ausserdem um Kanzleigeühren handelt, könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden.
Friedhofswesen		
Art. 33		
Bestattungskosten	¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde. ² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.	Gemäss § 3 Abs. 4 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV)¹⁴ erlassen die Politischen Gemeinden die Bestimmungen über die Gebühren für das Bestattungswesen. Abs. 1: Die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde bei Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht § 45 Abs. 2 BesV. Die Kosten für die Heimführung werden gemäss BesV nicht übernommen.

¹⁴ LS 818.61

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten mit Erläuterungen

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 34	Grabunterhalt und Grabpflege ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt. ² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.	<i>Praxis in Bonstetten: Auf dem Friedhof Bonstetten gibt es zurzeit keine zu vermietenden Grabstätten. Die aufgeführte Regelung kann bei einem allfälligen Praxiswechsel übernommen werden.</i> <i>Eine einmalige Entschädigung wird zurzeit lediglich für die Bepflanzung der Urnenhaine im Voraus verrechnet.</i>
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen		
Art. 35	¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden. ² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen.	Art. 37 wiederholt, was laut Pflegegesetz (PflG)¹⁵ gilt. Abs. 1: Befasst sich mit den Taxen für nichtpflegerische Leistungen in gemeindeeigenen Pflegeheimen. Abs. 2: Befasst sich mit den Taxen für nichtpflegerische Spitexleistungen bei gemeindeeigenen Spitexdiensten. § 7 der Verordnung zum PflG¹⁶ definiert, was zum Standardangebot von nichtpflegerischen Spitexleistungen gehört und definiert damit, welche direkten Kosten im Sinne von § 13 PflG zur Hälfte anrechenbar sind.

¹⁵ LS 855.1

¹⁶ LS 855.11

Artikel	Text	Erläuterungen
Lebensmittelkontrolle		
Art. 36		
Lebensmittelkontrolle	¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.	Art. 38 Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das Lebensmittelgesetz 20. Juni 2014¹⁷ nichts anderes bestimmt. Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht. Der Bundesrat bestimmt den Rahmen für die kantonalen Gebühren (vgl. Art. 58 LMG). Für die Weiterverrechnung der Gebühren gelten die im übergeordneten Recht, vor allem in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, 8. Titel¹⁸, festgehaltenen Maximalansätze. Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor. Ausserdem ist in der LGV festgehalten: "wer eine Kontrolle, eine Verfügung oder eine Dienstleistung veranlasst ..."

¹⁷ SR 817.0 LMG

¹⁸ SR 817.042 LMVV

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten mit Erläuterungen

Artikel	Text	Erläuterungen
Polizeiwesen		
Art. 37		
Gastgewer- patente	1 Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren zwischen CHF 20.00 und CHF 1'000.00 erhoben. 2 Für Festwirtschaften von ortsansässigen Vereinen sowie weiteren Organisationen wird auf eine Gebühr verzichtet. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, wird dem Gemeinderat übertragen.	Art. 39 übernimmt die Aufteilung von § 1 H.1. VOGG. Die Beiträge für die Patenterteilung können auch höher oder niedriger angesetzt, bzw. nach Aufwand erhoben werden. Der Gemeinderat wird die Gebühren sowie die Definition von ortsansässigen Vereinen im bisherigen Rahmen in einem separaten Behördenerlass (Reglement) festsetzen.
Art. 38		
Hinausschieben der Schliessungs- stunden	1 Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 100.00 erhoben. Für das Hinausschieben der Schliessungsstunde von ortsansässigen Vereinen sowie weiteren Organisationen wird auf eine Gebühr verzichtet. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, wird dem Gemeinderat übertragen. 2 Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 1'000.00 erhoben. 3 Auf eine jährliche Kontrollgebühr wird verzichtet.	Art. 40 übernimmt § 1 H.2. VOGG. Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor. Der Gemeinderat wird auch in diesem Bereich alle Gebühren im bisherigen Umfang in einem Behördenerlass festsetzen.

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser	¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.	Art. 41 entspricht § 34 ff Gastgewerbegesetz sowie § 15 Gastgewerbeverordnung, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen 200 und 8'000 Franken beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen. Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.
Art. 40 Hunde	Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00.	Art. 42 kann der Vollständigkeit halber in die Gebührenverordnung aufgenommen werden. Es handelt sich bei den Gebühren um Kanzleigeühren, die direkt im Gebührentarif festgelegt werden können. § 23 Abs. 1 HuG¹⁹: Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 70 bis Fr. 200 je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest. § 24 Abs. 1 HuG: Für jeden nachgewiesenen freiwilligen Besuch einer anerkannten Hundeerziehung kann die Gemeinde eine einmalige Ermässigung der Abgabe gewähren. § 25 HuG: Auflistung der von der Abgabe befreiten Personen.

¹⁹ LS 554.5

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 41 Waffenwerbs- scheine	Die Gebühren der Waffenwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung ²⁰ erhoben.	Gemäss Art. 32 des Waffengesetzes (WG) ist der Bund für die Festsetzung der Gebühren zuständig. Art. 55 der Waffenverordnung (WV) hält fest: Für die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen und Bestätigungen, [.....] gelten die Gebühren nach Anhang 1. § 1. Kantonale WafVO ²¹ regelt die Zuständigkeiten für die Erteilung der Waffenwerbsscheine: ¹ Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind die Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig. ² Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz im Ausland sind die Gemeindebehörden am Ort des Erwerbs zuständig. ³ Die Gemeindebehörden überwachen die termingerechte und korrekte Rücksendung der Waffenwerbsscheine durch die Veräusserinnen oder die Veräusserer und stellen Kopien der vollständig ausgefüllten Waffenwerbsscheine laufend der Sicherheitsdirektion zu.
Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen	Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.	« <i>Weitere polizeiliche Bewilligungen</i> »: Die Bestimmung ist ein Auffangtatbestand.

²⁰ Waffengesetz: SR 514.54

²¹ LS 552.1

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten mit Erläuterungen

Artikel	Text	Erläuterungen
Schulwesen		
Art. 43		
Freiwillige Angebote der Schule	Für freiwillige Angebote der Schule werden kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere: - freiwilliger Schulsport, - freiwillige Lager, wie Skilager, - Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse	Art. 45: Die Gebührenerhebung ist zum Beispiel in § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz²² und § 18 VSG vorgesehen. Dagegen besteht gemäss § 11 Abs. 1 VSG ein Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, welcher gemäss Erläuterungen der Bildungsdirektion auch die angeordnete Hausaufgabenhilfe umfasst. Bei Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium ist die Überwälzung der Kosten auf die Eltern ebenfalls zumindest fraglich. <i>Praxis in Bonstetten: Die Vorbereitungskurse sind bei der Primarschule kostenlos. Auch für die Hausaufgabenstunde nach der Schule werden keine Gebühren erhoben.</i>
Art. 44		
Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.	Gemäss § 11 Abs. 1 VSG ist der Unterricht am Schulort unentgeltlich. § 10 VSG hält zum Schulort fest: Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen. Die Gebührenerhebung entspricht dem Entscheid der Bildungsdirektion/des Volksschulamtes.

²² LS 412.100 VSG

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 45		
Schulergänzende Betreuung / Schachenhort	¹ Für die schulergänzende Betreuung im Schachenhort erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten. ² Es gilt das Betriebsreglement der Tagesstrukturen (Schachenhort).	Viele Gemeinden, so auch Bonstetten, erlassen zu diesem Thema eine separate Beitragsverordnung. «Höchstens kostendeckend»: Gemäss § 27 Abs.5 VolksschulVO gilt: Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.
Art. 46		
Kinderkrippen	Die Kosten, welche mit Aufsichtsaufgaben des Amts für Jugend und Berufsberatung direkt in Verbindung stehen, werden vollumfänglich den betroffenen Kinderkrippen weiterverrechnet.	<i>Praxis in Bonstetten: Mit Beschluss vom 15. April 2013 hat die Fürsorgebehörde Bonstetten den Leistungsvertrag mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung, Region Süd, Horgen, genehmigt. Mit diesem Vertrag wurde die Aufsicht über die in Bonstetten domizilierten Kinderkrippen dem AUB übertragen.</i>

Artikel	Text	Erläuterungen
Nutzung des öffentlichen Grundes		
Art. 47		
Parkiergebühren	¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden. ² Bezugsberechtigten können Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.	Abs. 1: Die Benützungsgebühr für den gesteigerten Gemeindegebrauch unterliegt normalerweise nicht dem Kostendeckungsprinzip. Da Parkplätze auch durch Private zur Verfügung gestellt werden, weisen sie einen Handelswert auf, an welchem sich die Gebühr bemessen lässt.²³ Ist der Marktpreis nicht bestimmbar, muss hier eine Obergrenze für die Gebühren gesetzt werden. Wenn Gemeinden für das Parkieren auf öffentlichem Grund Gebühren erheben wollen, muss die der verkehrspolitischen Steuerung entsprechen, muss dafür hier eine entsprechende Formulierung eingesetzt werden. <i>Praxis in Bonstetten: bis heute werden keine Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund erhoben. Sollte hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Praxisänderung erfolgen, ist die Grundlage mit dem nebenstehenden Artikel gegeben.</i> Abs. 2: Es können z. B. Jahresparkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner ausgestellt werden, dabei muss im Gebührentarif der Kreis der Anwohnerinnen und Anwohner definiert werden.

²³ VB.2010.00323, E. 4.3

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 48 Gesteigerter Gemeingebruch, Sondernutzung	¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebruch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebruchsverordnung erhoben. ² Für den gesteigerten Gemeingebruch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben. ³ Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund oder von Parkfeldern für Bauinstallationen (Deponierung von Materialien, Abstützung von Baugerüsten oder dergleichen, Baumaschinen oder Krane usw.) wird eine Benützungsggebühr von CHF 2.00 pro m² und Tag erhoben.	Abs. 1: § 231 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG)²⁴: Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBG eine Gebührenordnung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebruch. Ein Abstützen auf die Regelungen der Sondergebruchsverordnung²⁵, die auf dem PBG basiert, bietet sich an. Konkret sind die §§ 12 bis 15a sowie der Anhang der Sondergebruchsverordnung anzuwenden. Die Verlegung von Leitungen für Fernmeldeeinrichtungen sowie Radio und Fernsehen im öffentlichen Grund muss von Bundesrechts wegen unentgeltlich bewilligt werden; es dürfen keine Konzessions- oder Benutzungsgebühren, sondern lediglich kostendeckende Verwaltungsgebühren erhoben werden. <i>Praxis in Bonstetten zu Abs 3: bis anhin gab es hier keine Regelung. Die neue Gebührenerhebung ist angemessen und in einem sehr verträglichen Rahmen.</i>

²⁴ LS 700.1

²⁵ LS 700.3

Artikel	Text	Erläuterungen
Rechtspflege		
Friedensrichter		
Art. 49		
	Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren ²⁶ .	
Gemeindeamman- und Betreibungsamt		<i>Die Gemeinde Bonstetten führt das Gemeindeamman- und Betreibungsamt für die Gemeinden Bonstetten, Hedingen, Stalikon und Wettswil a.A. Die Gebühren werden vom Amt bezogen und fliessen der Sitzgemeinde zu. Grundlage für die Gebührenerhebung ist in betriebsrechtlicher Hinsicht weiterhin die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs²⁷</i>
Art. 50		
Gemeindeammanamt	¹ Der Gemeindeamman erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes betreffend die gemeindeammanamtlichen Geschäfte. ² Solange keine Regelungen für Gebührenerhebungen des Obergerichtes bestehen, erhebt der Gemeindeamman analog der bisherigen Regelung in der per 31. Dezember 2017 ausser Kraft gesetzten Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) die entsprechenden Gebühren.	Im gemeindeammanamtlichen Bereich fallen die Gebühren-Grundlagen mit der Aufhebung der VOGG per 1.1.2018 weg, was für die betroffene Sitzgemeinde, in unserem Fall die Gemeinde Bonstetten, einen entsprechenden Einnahmehaushalt zur Folge hätte. Um dies zu verhindern, sind per 1.1.2018 entsprechende kommunale oder kantonale Rechtsgrundlagen zu schaffen. Für den Fall, dass per 1.1.18 keine neue kantonale Grundlage vorhanden ist, empfiehlt es sich für die Sitzgemeinde, die bisherige Regelung im VOGG in ihre Gebührenverordnung aufzunehmen. Für den Bezug von Gebühren der Betreibungs- und Gemeindeammanämter besteht zudem eine vom

²⁶ LS 211.11

²⁷ SR 281.35, GebV SchKG

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten mit Erläuterungen

		Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich und dem Verband der Gemeindeamänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich herausgegebene Wegleitung. Das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich ist bestrebt, dass die Gemeindeamänner-/Stadtamännerämter des Kantons Zürich über eine eigene Gebührengrundlage verfügen. Im Sinne der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit wurde die Direktion der Justiz und des Innern angeregt, den § 199 Abs. 1 GOG zu ergänzen und dem Obergericht des Kantons Zürich Verordnungskompetenz für die Gebühren betr. gemeindeamännertlichen Geschäfte einzuräumen. Es fand diesbezüglich eine Vernehmlassung bis 31. Mai 2017 statt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Weisung lagen noch keine Ergebnisse vor.
Art. 51		
Betreibungsamt	Der Betreibungsbeamte/die Betreibungsbeamtin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).	

Artikel	Text	Erläuterungen
Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 52		
Übergangsbe- stimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Lei- stung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	
Art. 53		
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Ge- meindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeit- punkt aufgehoben.	
	Namens der Politischen Gemeinde Bonstetten: Der Gemeindepräsident: Frank Rutishauser Der Gemeindeschreiber: Daniel Nehmer	

Rechnungsprüfungskommission

Politische Gemeinde Bonstetten

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Kommunale Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 04. Oktober 2017 auf Antrag des Gemeinderats die neue kommunale Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten geprüft.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Beschluss des Gemeinderates zu.

Bonstetten, 1. November 2017

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Der Aktuar

Peter Ehrler

Ernst Hedinger

